Die

Erbfolgeberechtigung auf Österreich

nach dem Aussterben der Babenberger.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Rudolph Moser

aus Karlsbad.

Rostock.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.

1893.

Referent: **Professor Dr. Schirrmacher.**

I.

Einleitung.

„Austria et Styria quasi terra una sedet in pulvere tristis et gemebunda, suis principibus et heredibus desolata.“ Dies die Klage des Garstner Annalisten über den verhängnisvollen Tod des letzten Babenbergers. Es war auch wirklich ein trostloser Ausblick, den die Zukunft den herrenlosen Ländern gewährte. Friedrich der Streitbare war ohne direkte Nachkommen gestorben, und eine testamentarische Verfügung, die er auf Grund des ihm von Kaiser Friedrich II. bestätigten Freiheitsbriefs zu treffen berechtigt gewesen wäre, fand sich nicht vor. Das Testament, welches des Herzogs Nichte Gertrud als Gemahlin des böhmischen Thronfolgers zu Tage förderte, erwies sich als unecht, und so konnten die dem österreichischen Herrscherhaus verliehenen ausserordentlichen Privilegien nur dazu beitragen, die Frage der Erbfolgeberechtigung auf Österreich schwieriger zu gestalten und Verwirrung in die Begriffe zu bringen. Wer irgendwie in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem letzten Herzog stand, glaubte den nächsten Anspruch zur Erbfolge zu haben. Margareta, seine älteste Schwester, seines vor ihm aus dem Leben geschiedenen Bruders Tochter Gertrud, sein Schwager

Heinrich von Meissen, der König von Böhmen, der König von Ungarn, der Herzog von Bayern, — sie alle streckten ihre Hände nach den babenbergischen Ländern aus, und der Kaiser sprach sie als erledigte Reichslehen an. Ein heisses Ringen um das babenbergische Erbe begann und führte Österreich traurigen Tagen entgegen.

Das Reichsoberhaupt konnte blos verlangen, wie sie alle verlangten, aber nicht schlichtend eingreifen; denn das Reich war eben in sein erstes Stadium des Verfalls getreten und hatte kaum einen Schatten seiner früheren Macht erübrigt. Nur die Macht der Kirche bestand fort, und nur diese war es, die sich Geltung verschaffen konnte und Geltung zu verschaffen wusste.

II.

Der letzte Babenberger.

Heinrich, der gegen seinen Vater aufwieglerische zweite Sohn Leopolds des Glorreichen, starb um das Jahr 1228 mit Hinterlassung einer Tochter namens Gertrud, und sein einziger ihn überlebender Bruder Friedrich, seit 1226 mit Sophia, der Tochter des Kaisers Laskaris von Nicäa, vermählt, von ihr aber auf seines Vaters Wunsch wieder geschieden[1], gelangte beim Tode Leopolds VI. am 28. Juli 1230 zur Nachfolge in der Regierung über die Herzogtümer Österreich und Steiermark, nachdem er,

[1] „Dux Fridericus Austrie repudiavit uxorem suam neptem regis Ungarie consentiente patre suo Leopoldo.“ (Cont. Praed. Vindob. ad ann. 1229. M. G. SS. XI. 726.)

achtzehnjährig, eine zweite Ehe mit Agnes von Meran eingegangen war[1]. Fünf Jahre früher hatte seine Schwester Margareta den zum römischen König gekrönten Sohn des Kaisers Friedrich II., Heinrich, geheiratet, und am 1. Mai 1234 beging er die Vermählung seiner zweiten Schwester Konstanze mit dem Markgrafen Heinrich von Meissen in festlicher Weise zu Stadlau bei Wien[2]. Von Natur streitlustig, war Herzog Friedrich II. bald mit seinen Nachbarn, den Königen von Ungarn und von Böhmen, in Händel geraten, und da er in den daraus erwachsenden Kämpfen den Kürzeren zog und sich den Frieden zu erkaufen gezwungen war, so brachte er die Bauernschaft um alle klingende Münze, plünderte die Klöster und vergriff sich sogar an dem Privatvermögen seiner Mutter Theodora, welche, in Besorgnis um ihre persönliche Freiheit, nach Prag zu König Wenzel flüchtete[3].

Die Lebensweise des jugendlichen Herzogs war überhaupt eine im höchsten Grade anstössige. Er verschmähte nicht, Reisende und Gesandtschaften anzufallen und auszurauben, das den geistlichen Fürsten aus den Stiften gebührende Einkommen zu beschlagnahmen, und bei dem Territorialadel und den Ministerialen machte er sich durch Gottlossigkeit, Starrsinn und Wortbrüchigkeit verhasst. Gegen Kaiser und Reich intrigierte er, wo es anging, und als er sich durch die Empörung seines verblendeten Schwagers, Margaretas königlichen Gemahls, Heinrich, — welcher sein unkindliches Betragen mit harter Gefangen-

[1] Meiller, Reg. d. Babenb., 148.

[2] Cont. Sancr. II. (M. G. SS. IX. 637.)

[3] Cont. Sancr. II. 638.

schaft büsste, in der er sieben Jahre später, am 12. Februar 1242, zu Martorano in Kalabrien mit Hinterlassung zweier Söhne, Heinrich und Friedrich, starb[1], — zur thätigen Mitwirkung hinreissen liess, sah sich der Kaiser, dem Drängen der von Friedrich befehdeten Fürsten und Barone nachgebend, veranlasst, im Juni 1236 von Augsburg aus über den Herzog die Reichsacht zu verhängen und ihn seiner Länder für verlustig zu erklären[2]. König Wenzel von Böhmen, Herzog Otto von Bayern und Markgraf Otto von Brandenburg wurden mit der Vollstreckung der Sentenz betraut, und schon im Herbst desselben Jahres waren sie, unterstützt durch eine Schilderhebung des Volkes, Herren des ganzen Landes, mit Ausnahme von Wiener-Neustadt[3], wo sich Friedrich mit einigen Getreuen, wie Gundaker von Starhemberg, dem Abt Walther von Melk, dem Grafen Albert von Bogen und anderen, verschanzt hatte und tapferen Widerstand leistete[4]. Als aber ein Teil des Reichsheeres abgezogen war, wagte Friedrich einen kühnen Ausfall gegen den als Landesverweser mit zahlreichen Streitkräften zurückgebliebenen Burggrafen Konrad von Nürnberg und brachte diesem eine vollständige Niederlage bei.

Infolge dieses Unfalls scheint beim Kaiser der Entschluss zur Reife gediehen zu sein, die Länder in die eigene Verwaltung zu übernehmen. Zu Neujahr 1237 hatte er bereits sein Hoflager in Graz aufgeschlagen und rückte, nachdem die Herzogin in seine Gefangenschaft

---

[1] Vgl. Schirrmacher, Friedr. II., I. 248 ff.

[2] Herm. Altah. 392.

[3] Cont. Sancr. II. 638.

[4] Meiller, a. a. O. 156.

geraten war[1], gegen Wien, vor dessen Mauern er von einer jubelnden Bürgerschaft empfangen wurde. Auf einem glänzenden Hoftag, den er hier kurz darauf abhielt, erfolgte die Wahl des zehnjährigen Konrad zum römischen König[2], und mittelst Freibriefe und Privilegien, vorzüglich der im April an Wien verliehenen Stadtrechte, beabsichtigte er, die Einverleibung Österreichs und Steiers in seinen Hausbesitz vorzubereiten.

Er hatte nicht sobald den Rücken gewendet, als Herzog Friedrich aus Wiener-Neustadt hervorbrach und, trotz aller Anstrengungen der kaiserlichen Bevollmächtigten Poppo von Henneberg und Eberhard von Eberstein und des hartnäckigen Widerstrebens von Volk und Landherren[3], innerhalb zwei Jahren alle ihm angestammten Gebiete wieder unter seine Botmässigkeit brachte.

Inzwischen war jedoch eine Wandlung eingetreten, die Friedrich den Widerruf seiner Ächtung hoffen liess. Gregor IX., geängstigt durch die infolge des Sieges bei Cortenuova in den oberitalischen Landschaften gewonnene Machtstellung des Kaisers, hatte am 20. März 1239 abermals den Bannstrahl gegen ihn geschleudert, und dieser musste nun darauf bedacht sein, sich bei den Reichsfürsten ein Gegengewicht gegen die Agitationen des Klerus zu verschaffen. Und wiewohl an den Herzog aus Rom die Drohung ergangen war, dass über ihn der Bann verhängt und seine Länder mit dem Interdikt belegt werden würden,

---

[1] Cont. Sancr. II. (Pertz, SS. IX. 639.)

[2] Schirrmacher, Friedr. II., III. 7.

[3] Cont. Sancr. II. 640: „Majores tam in Austria quam in Stiria ministeriales ac civitates fortiter resistebant ei, quia ducis fidei se committere non audebant".

sofern er Schritte zur Annäherung an den exkommunizierten Kaiser einzuleiten sich erdreisten würde, so bemühte jener sich doch eifrig und mit Erfolg, eine Aussöhnung zustande zu bringen, und im Sommer 1240 ward er nicht nur in alle seine Rechte wieder eingesetzt, sondern auch der Gnade und des besonderen Wohlwollens seines kaiserlichen Lehnsherrn versichert.

Die Jahre der Not hatten zwar den Charakter des Herzogs von vielen Fehlern befreit und ihn zum besonnenen Manne gereift, aber der Hang nach kriegerischen Unternehmungen war ihm geblieben. Die Feindseligkeiten des Böhmenkönigs, welchen nach den nördlich der Donau gelegenen Landstriche gelüstete, waren für ihn der Antrieb sich in einem nochmaligen Waffengang gegen denselben zu versuchen. Da er aber keinen entscheidenden Schlag zu führen vermochte, so einigten sich Beide im Frühling 1241 dahin, die Zwistigkeiten ruhen zu lassen und in der Verlobung des präsumptiven Nachfolgers Wenzels, des Markgrafen Wladislaw von Mähren, mit Gertrud, der Nichte Friedrichs des Streitbaren, eine Friedensgarantie zu schaffen[1], wobei der päpstliche Legat Albert den Vermittler spielte[2].

Mit dieser Stipulation huldigte Wenzel einer Politik, welche offenbar die Erwerbung Österreichs und Steiermarks zum Ziele hatte. Denn Herzog Friedrich war bisher kinderlos und die etwaige Geburt eines Erben unwahr-

---

[1] Cont. Sancr. ad ann. 1241, II. 787: „Rex Bohemiae cum duce Austriae concordatus, filiam fratris ducis filio suo desponsavit."

[2] „Expensas in nuntiis commemorat pro matrimonio filii regis Bohemiae circa ducem Austriae." Erben, Regest. I. 481, n. 1029.

scheinlich, des Markgrafen von Meissen und der verstorbenen Konstanze Söhne konnten anderweitig abgefunden werden, und Margareta, die Schwiegertochter des Kaisers, teilte mit diesem und mit ihren beiden Söhnen das Missgeschick, welches die Kirche über den staufischen Stamm mit all seinen Zweigen und Ästen zu verhängen aufs angestrengteste und umsichtsvollste bestrebt war. Sollte der Herzog frühzeitig hinweggerafft werden, was bei der Kampflust und Verwegenheit Friedrichs keine allzu gewagte Vermutung war, so konnte Wenzel gegen die Lehnsrechte des Kaisers die Gunst der römischen Kurie und das Gewicht seiner guelfischen Parteigänger in die Wagschale werfen und den Papst bestimmen, Gertrud für die rechtmässige Erbin der babenbergischen Länder zu erklären.

Friedrich, des Schlachtengetümmels keineswegs müde, eilte im Juni desselben Jahres dem König Bela IV. von Ungarn gegen die tatarischen Horden Batus, des Enkels Dschengis-Chans, zu Hilfe[1] und kehrte nach mehreren rühmlichen Waffenthaten nach Wien zurück, gefolgt von dem vor den siegreichen Mongolen flüchtenden Ungarnkönig, welcher sich bei dem Herzog durch hohe Geldsummen und durch Abtretung der Eisenstädter und Ödenburger Komitate ein Asyl erkaufen musste. Doch Bela, im nächsten Jahre wieder in den Besitz seines Reiches gelangt, wollte die Rückgabe des verpfändeten Areals erzwingen; aber seine Magyaren hielten den Truppen Friedrichs nicht stand, und so kam es bald zu einer abermaligen Verständigung.

Der wiederhergestellte Friede brachte dem Herzog

---

[1] Meiller, a. a. O. 167.

die erforderliche Musse, seine Obsorge den von ihm beherrschten Ländern angedeihen zu lassen, und der Gedanke, dass seine fast fünfzehnjährige Ehe mit Agnes von Meran ihm auf Nachkommen zu hoffen nicht erlaubte, zeitigte bei ihm den Entschluss, sich von seiner Gemahlin zu trennen und einer bayerischen Prinzessin, Elisabeth, der Tochter des Herzogs Otto des Erlauchten, die Hand zu reichen. Ein Vorwand war bald gefunden. Damals war es in fürstlichen Häusern gang und gäbe, bei Scheidungsprozessen einen mehr oder minder belangreichen Verwandtschaftsgrad vorzuschützen, und dies war auch in diesem Falle für den Erzbischof Eberhard von Salzburg — denn der päpstliche Stuhl war seit zwei Jahren unbesetzt — Grundes genug, die Ehe zu lösen. Indem er sich jedoch in eine Fehde mit dem bayerischen Herzog verwickelte, zerschlug sich Friedrichs weiterer Plan, und er blieb unvermählt.

Am 24. Juni 1243 im Konklave der Kardinäle zum obersten Bischof erwählt, hielt es Innocenz IV. für seine Pflicht, den Bannfluch, mit dem sein Vorgänger die Autorität des Kaisers zu brechen getrachtet hatte, zu bestätigen. Er hatte sich zu diesem Zweck nach Lyon begeben, wo er, unbeirrt von dem Druck des Kaisers und seiner Ergebenen, die vom dritten Innocenz vorgezeichnete Bahn bis ans Ziel zu verfolgen vermochte. Zuvörderst galt es, jede Machtvermehrung des Kaisers zu vereiteln, und da dieser Miene machte, Gertrud, die Verlobte des mährischen Markgrafen, selbst zur Gattin zu nehmen, um so seiner zweifachen Anwartschaft auf die reichen Lehen der Babenberger eine

festere Basis zu gehen[1], so beeilte sich der Papst, den vom König Wenzel begehrten Dispens[2] für die eheliche Verbindung seines Sohnes mit der Nichte des Herzogs von Österreich in einem Breve vom 8. Dezember 1244 zu erteilen, und dadurch nicht allein den Böhmenkönig als einen Vorkämpfer der römischen Sache an sich zu fesseln, sondern auch des Kaisers Absichten zu durchkreuzen. Deshalb — schreibt Innocenz an Wladislaw von Mähren — zeige er sich seinem und seines Vaters Ansuchen willfährig, „ut cum dilecta in Christo filio nepte nobilis viri, ducis Austrie, non obstante, quod es ei in quarto consanguinitatis gradu coniunctus, matrimonium licite contrahere valeas", weil nur auf diese Weise eine Möglichkeit geboten wäre, ernsten Misshelligkeiten aus dem Wege zu gehen, „cum speretur gravibus per hoc posse obviari periculis et bonum multiplex procurari[3]".

Indes vertröstete Friedrich den König von Böhmen betreffs der Vermählungsfeierlichkeiten auf einen geeigneteren

---

[1] Denn dahin lassen sich die Worte des Kaisers in einem Schreiben an Herzog Friedrich vom selben Jahre deuten, wo es heisst: „assumpta tecum nepte tua, futura consorte nostra". (Meiller, Babenb. Reg. 180.) Ja der Kaiser bot dem Herzog zur Erreichung dieses Vorhabens sogar die Königskrone an. (Cont. Garst. M. G. SS. IX. 597.) Doch — so berichten die Ann. Januens. — weigerte sich Gertrud, den Kaiser zu heiraten, ehe ihm nicht die Absolution erteilt worden sei, und der Herzog entschuldigte sich damit, dass er die Verabredung mit König Wenzel eben jetzt nicht rückgängig zu machen im stande sei. (Boczek, Cod. dipl. et epist. Mor. III. 42.)

[2] Die Verwandtschaft war freilich eine ziemlich weitläufige; Wladislaws Grossmutter, aus ungarischem Geschlecht, war eine Nichte der Urgrossmutter Gertruds.

[3] Boczek, Cod. dipl. III. 43.

Zeitpunkt und schickte sich, einer Einladung Folge leistend[1], zu einer Begegnung mit dem Kaiser in Verona an, wo er im Juni 1245 eintraf[2]. Der Hauptzweck seiner Reise war, vom Kaiser ein höchst wichtiges Dokument — einen von Friedrich I. seinem Urgrossvater Heinrich Jasomirgott für die Verzichtleistung auf Bayern zu Regensburg am 17. September 1156 verliehenen Freiheitsbrief, auf deren darin verbürgten Immunität er sich bereits zehn Jahre früher berufen hatte[3] — vidieren und auf seine Person übertragen zu lassen. Denn da er seine Verheiratung in nahe Aussicht genommen hatte und möglicherweise mit keinem männlichen, wohl aber mit weiblichen Nachkommen gesegnet sein dürfte, so konnte er auf Grund dieses Privilegiums die Lehen auch einer Tochter und selbst — vorbehaltlich der kaiserlichen Genehmigung — einer ihm beliebigen Persönlichkeit cedieren.

Während Friedrich als treuer Vasall seines Kaisers in Gesellschaft Rudolphs von Habsburg und anderer

---

[1] Meiller, Babenb. Reg. 180, No. 143.

[2] Cont. Garsten. ad ann. 1245 (Pertz, M. G. IX. 597); Cont. Sanct. II. 641. — Vgl. Schirrmacher (a. a. O. IV. 143) über die zu Verona erfolgten Vorarbeiten behufs Erhebung Österreichs zum Königtum.

[3] „Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servitium non debet imperio, nisi quod ad curias quas imperator prefixerit in Bavaria evocatus veniat," heisst es in dem Freiheitsbrief.

[4] An der Echtheit dieses Privilegiums, des sogenannten Minus, ist nicht zu zweifeln. Vgl. Wattenbach im Österr. Archiv. VIII. 87; J. Ficker, Sitzungsber. der kaiserl. Akad. der Wissensch. zu Wien, philos.-hist. Kl. 33, contra Ottokar Lorenz; Böhmer, Kaiserregesten, 619, No. 3482; Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs, etc.

Staufischgesinnter in Verona weilte, fand zu Lyon jene denkwürdige Kirchenversammlung statt, in welcher die Glut des Hasses, den Innocenz IV. gegen das „häretische" Haus der Hohenstaufen nährte, in hellen Flammen aufloderte, und in welcher Beschlüsse von einer damals ungeahnten Tragweite gefasst wurden. Friedrich II., des Meineids, des Sakrilegiums, der Ketzerei, der Felonie und aller erdenklichen Schandthaten angeklagt, ward der Krone für verlustig erklärt und eine neue Königswahl angeordnet[1]. Als sich unter den Versammelten Bedenken gegen dieses unerhörte Vorgehen zu erheben drohten, liess der Papst die Absetzungsbulle verlesen, „stimmte rasch und kräftig das Te Deum laudamus an" und schloss das Konzil[2].

Daheim war unterdessen Wenzel zu der Überzeugung gelangt, dass er den blos hinhaltenden Versprechungen des Herzogs Friedrich Nachdruck mit den Waffen verleihen müsse, fiel in dessen Abwesenheit unter Beihilfe seines Neffen Ulrich von Kärnten in Österreich ein, ver-

---

[1] Zu den Prälaten, welche sich dem Verfahren anschlossen, zählten auch Nikolaus, Bischof von Prag, der in Vertretung des Königs Wenzel erschienen war, und der „himmelstürmende" Albert der Böhme, — wie ihn Schirrmacher bezeichnet — der Wenzel zum mindesten nicht ferne stand.

[2] Vgl. die Verse in der Parabel über das Konzil, betitelt „der Pfau", nach G. Waitz, Allg. Biogr. XIV. 224 aus der Feder des Scholastikers Jordan v. Osnabrück:

Vera loqui timeo, dedignor dicere falsa,
Nec tamen esse canis sine latratu volo mutus.

cf. Th. G. v. Karajan, zur Gesch. des Konzils von Lyon, in den Denkschr. der Wiener Akademie, II; abgedr. bei Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen, II. 439.

heerte das Land, und als er sich vor dem herannahenden Herzoge zurückziehen wollte, kam es am 26. Januar 1246 zum Treffen bei Laa, in welchem der Babenberger mit nur zweihundert Rittern einen glorreichen Sieg über den vielfach überlegenen Feind erfocht[1]. Aber auch jenseits der March war man rührig mit Vorbereitungen zu einem Entscheidungskampf gegen den Herzog beschäftigt, weshalb dieser hastig rüstete. Schon im Frühjahr stand er wieder im Felde. Am Morgen des 15. Juni 1246 entspann sich die Schlacht an der Leitha, unweit von Wiener-Neustadt. Der Kampf war ein äusserst hitziger. Doch war der Sieg bald auf Seite der Österreicher, und die Ungarn wandten sich zur Flucht. Da stürzte sich der tapfere und ritterliche Herzog noch einmal unter die Feinde. Es war seine letzte Heldenthat. Von einem Speere zu Tode getroffen, sank er, an der Seite seines Bannerträgers Heinrich von Liechtenstein, vom Pferde; — und Österreich war herrenlos[2].

Gramgebeugt über den jähen Abgang ihres fünfunddreissigjährigen heldenmütigen Sohnes, des einzigen Sprossen aus dem ruhmvollen Geschlecht der Babenberger, starb Theodora[3], die Gemahlin Leopolds des Glorreichen, acht Tage nach der Schlacht an der Leitha. Ihre Enkelin Gertrud vollzog ihre Vermählung mit dem Markgrafen

[1] Cont. Garsten. 597.

[2] „Hic sine herede decessit, quod terram plus quam eius interitus perturbavit". (Böhmers fontes rerum germ. I. 282, cf. F. Krones, Die Herrschaft Ottokars II. in Steiermark, in den Mitteil. d. hist. Vereins f. Steiermark, XXI.)

[3] Cont. Sanerac. II. 642.

Wladislaw im darauffolgenden Monat[1], und Margareta, des verstorbenen Herzogs Schwester und älteste Tochter Leopolds VI., welche eines ihrer beiden Söhne, Heinrichs, durch den Tod bereits beraubt war, ging nach Trier und später nach Würzburg ins Kloster[2].

[1] „Filius regis Boemorum Gertrudem, filiam predicti Henrici ducis, duxit in uxorem, qui post octo menses moritur." (Annal. Mellic., Pertz, IX. 508.) Obgleich Palacky (Gesch. v. Böhmen, II. 127) den Tod des Markgrafen auf den 3. Jan. 1247 ansetzt, was kaum sechs Monate seit seiner Verheiratung ergeben würde, so muss doch ein Irrtum, entweder in den Aufzeichnungen des Melker Annalisten, der vielleicht die Monate Juni und Januar mit in seine Berechnung zog, oder in der Angabe des Sterbetags vorliegen; denn es ist widersinnig, anzunehmen, dass die Hochzeit noch vor Friedrichs des Streitbaren plötzlichem Tod stattgefunden, der, nun ein eifriger Verfechter der staufischen Sache, in seinen letzten Tagen mehr als je einer Verbindung mit dem Hause Wenzels, welcher seine Hinneigung zur päpstlichen Partei offen an den Tag gelegt hatte, abhold gewesen sein musste. Die unmassgebliche Meinung des Chronisten der Contin. Cosmae, dass Gertrud „filia fratris sui senioris, Henrici, quondam ducis Austrie, cum Wladislao, filio regis Bohemie, matrimonium contraxit, et per hoc Wladislaus habebat Austrie ducatum," sollte ebenso wenig zu dieser Annahme verleiten. Eine solche Annahme mag wohl für Palacky ausnehmend verführerisch gewesen sein, da sich damit ein Schein von Recht für die böhmische Herrschaft in Österreich begründen liesse, aber auch nur ein Schein, denn das Recht selbst bliebe gleichwohl unbegründet. Übrigens drücken sich die Annales St. Rudb. auf Seite 789 ganz bestimmt aus: „Filius regis Boemie duxit fratuelem ducis Austrie tunc mortui in uxorem."

[2] Scheint sich jedoch, einer Urkunde (bei Böhmer, Reg. imp. No. 5554 b) zufolge, im Oktober 1246 wieder zeitweise in Österreich aufgehalten zu haben.

III.

Erbansprüche und Erbrechte.

Herzog Friedrich war aus dem Kreis der Lebenden geschieden, ohne ein Testament zu hinterlassen, ohne eine Verfügung getroffen, ohne die nach dem Privilegium von 1156 ihm zustehenden Rechte ausgeübt zu haben. Die babenbergischen Lehen waren also mit Fug und Recht, nach Herkommen und Gesetz, erledigt und dem Reich anheimgefallen, und es wäre nun Aufgabe des Kaisers gewesen, eine neue Belehnung vorzunehmen und zu verhindern, dass diese Länder eine Beute gewissenloser Ministerialen und ehrsüchtiger Bestrebungen wurden. Angesichts der Rührigkeit, mit welcher der Papst die südöstlichen Marken des Reiches, das Bindeglied zwischen Deutschland und Italien, der Machtsphäre des Kaisers zu entreissen beflissen war, und im Hinblick auf die am 22. Mai 1246 zu Veitshochheim bei Würzburg stattgefundene Wahl des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen zum römischen König, hätte der Kaiser diesem Vasallenstaat seine Aufmerksamkeit in ganz besonderem Masse schenken und energisch in die Begebenheiten eingreifen müssen. Was that er aber? Er setzte den Grafen Otto von Eberstein als Reichsverweser über die herrenlosen Länder, die dieser von Wien aus verwalten sollte, und verschob eine definitive Verfügung auf die Zukunft.

Die Strömung in Österreich war entschieden staufisch. Das Volk hielt unverbrüchlich fest an der Reichsangehörigkeit, wodurch den Konspirationen der Welfenpartei ein schützender Damm entgegengesetzt ward; Wien hatte sich der Kaiser vor einem Jahrzehnt durch Freibriefe und durch

sein leutseliges Wesen gewogen gemacht, und der Landadel, unter der Anführung der einflussreichen Geschlechter derKuenring, Liechtenstein, Hardegg und Maissau, hegte in einer überwiegenden Mehrheit kurz nach dem Tod des letzten Herzogs noch eine unzweideutige ghibellinische Gesinnung[1]. Das Zaudern und die Zaghaftigkeit Friedrichs II. in dieser ernsten Angelegenheit, die halben Massregeln und schwächlichen Willensäusserungen, die den Keim des Misserfolgs in sich trugen, drücken der ganzen Gestaltung der Dinge in Österreich ihre Signatur auf; und die unentwirrbaren Verhältnisse, in welche dieses Land geriet, sind nur darauf zurückzuführen. Ob es dem Kaiser nicht zum Bewusstsein gelangte, dass dieser zur Erwerbung Österreichs und Steiermarks für seine Hausmacht günstige Zeitpunkt nie mehr wiederkehren würde, oder ob er sich in den Netzen seiner Widersacher so sehr verstrickt hatte, dass er an einem energischen Eingreifen gehindert war, — wer vermöchte das zu sagen.

An Bewerbern, die gleich nach dem Ableben des letzten Herzogs selbständig oder gestützt auf die Macht Innocenz IV. auftraten, fehlte es nicht. Margareta berief sich auf die Klausel der erwähnten Handfeste, der entsprechend auch eine Tochter des Herzogs zur Nachfolge gelangen konnte, der Markgraf Heinrich von Meissen machte als Schwiegersohn Leopolds VI. von Österreich seine vermeintlichen Ansprüche zu gunsten seiner Söhne geltend, und König Wenzel von Böhmen, der eine mächtige Stütze an dem Papst gefunden hatte, trat für seinen Sohn Wladislaw, den Gemahl der babenbergischen Prinzessin Gertrud, in

[1] Vgl. G. 2. Friess, Die Herren von Kuenring, II. 182.

die Schranken. Gertrud musste sogar ein Testament Friedrichs des Streitbaren produzieren, demzufolge sie als alleinberechtigte Erbin von Österreich und Steier erschien [1]. Da aber Wladislaw schon zu Beginn des nächsten Jahres einer tückischen Krankheit erlag, so wurden die auf Österreich bezüglichen Projekte Wenzels in den Hintergrund gedrängt, und dieser musste sich mit einer abwartenden Haltung bescheiden, während sich die öffentliche Meinung auf die Seite der Königin Margareta zu neigen begann.

Sie war die Schwester des letzten Herzogs, sie war die Schwiegertochter des obersten Lehnsherrn, und sie war endlich die Mutter eines Sohnes, Friedrich, der unter der Leitung seines kaiserlichen Grossvaters heranwuchs und ein würdiger Nachfolger seines in Österreich vielbetrauerten Oheims zu werden versprach. Ihm würde der Kaiser, so dachte man sich, die Belehnung gewiss nicht vorenthalten. Aber des Kaisers Verhalten blieb schwankend. Man wusste nicht, was er eigentlich mit diesen Ländern vorhatte, und so war Margareta ganz auf sich selbst angewiesen und gezwungen, ihre Anwartschaft auf die Herzogtümer lediglich durch den Hinweis auf ihr unbestreitbares Erbrecht rücksichtlich der umfangreichen Allodialgüter

[1] Wieso Gertrud in den Besitz dieses testamentarischen Machwerks gelangt war, ist klar, und ebenso unschwer lässt sich auf die Provenienz desselben schliessen. Die Urkunde, vom 14. Juni 1246 aus Wiener-Neustadt datiert, soll angeblich Albert von Polheim von Friedrich empfangen und nach dessen Tod dem Papst zur Aufbewahrung und Vollstreckung übermittelt haben. (Meiller, Regest. d. Babenb. 182, aus den Mon. Boic.) Und das sollte der antiklerikale junge und gesundheitsstrotzende Herzog, der kaum von Todesahnungen übermässig geplagt gewesen sein mag, verrichtet und gewünscht haben!

und durch die problematischen Paragraphen in dem Freiheitsbriefe zu begründen.

Um den Inhalt dieses Freiheitsbriefs bewegt sich fast die ganze Reihe der Streitigkeiten und Verwicklungen in Österreich. Zum Unterschied von einem später zum Vorschein gekommenen unterschobenen Dokument — dem Majus — als Privilegium Minus bezeichnet und vom 17. September 1156 datiert, war dieses ursprünglich dazu bestimmt, dem Markgrafen von Österreich, Heinrich Jasomirgott, für dessen Resignation auf das bayerische Lehn, welches Friedrich I. Heinrich dem Löwen zugedacht hatte, ein Äquivalent zu bieten, indem es ihm nebst dem Herzogshut durch wichtige Artikel eine bevorrechtete Stellung unter den Reichsvasallen anwies. Was nun speziell die Begünstigungen wegen der Erbfolge anlangt, so heisst es im Privilegium minus: „Marchiam Austrie in ducatum commitavimus et eumdem ducatum cum omni iure prefati patruo nostro Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus perpetuali iure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii et filiae eumdem ducatum Austrie hereditario iure a regno teneant et possideant.“ Dieser Satz lässt zweierlei Version zu. Entweder ward die Befugnis, dass die Kinder, „indifferenter filii et filiae“, nach dem Ableben des Herzogs Heinrich von dem Herzogtum Besitz ergreifen dürfen, nur auf diesen Fall beschränkt, oder es war diese Ermächtigung auch für die Folgezeit auf den jeweiligen Lehnsträger ausgedehnt[1].

[1] Vgl. J. Chmel, Hypothese über den Ursprung des Privilegiums von 1156, in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissensch. zu Wien, VIII. 438.

Angenommen, das letztere wäre der Fall, angenommen, es wäre jedem der späteren Herzoge und somit auch dem Herzog Leopold VI., dem Vater Margaretas und Friedrichs des Streitbaren, die Konzession erteilt, sein Land auf seine Kinder, ob Söhne oder Töchter, erbrechtlich zu übertragen, so überzeugen doch immerhin die Worte: „iure a regno teneant et possideant", dass kein von der Genehmigung der Reichsobrigkeit unabhängiges Vorgehen gemeint ist, besonders was die weibliche Nachfolge betrifft. Dann folgt der Passus: „Si autem praedictus dux Austrie, patruus noster, et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant, eumdem ducatum affectandi cuicumque voluerint." Eine Disposition für alle Zeiten steht somit ganz ausser Betracht. Der „patruus noster" war Heinrich, und kein späterer Herzog konnte der Oheim Friedrichs I. sein. Die Milderung des allgemein giltigen Lehnsgesetzes war mithin keine allzu eingreifende, zumal wenn man mit Chmel das Wort „affectandi" dahin deutet, dass dem Fürstenpaar wohl das Recht zustehen sollte, in Ermangelung von Leibeskindern ihren Nachfolger namhaft zu machen, die Bestätigung des Reichsoberhauptes aber zum legalen Antritt des Lehns vorerst eingeholt werden musste.

Dem Wortlaut nach war also nur der erste oder, infolge der kaiserlichen Genehmigung vom Jahre 1245, auch der letzte Herzog befugt, in Ermangelung von Söhnen eine Tochter als Erben in dem Lehnsland einzusetzen, und zwar unter Vorbehalt der kaiserlichen Beistimmung; fehlte es auch an einer Tochter, so durfte der Herzog eine ihm genehme Persönlichkeit als seinen Nachfolger in Vorschlag bringen. Anders stellt sich die Sache vom rechtlichen Standpunkt dar. Es war offenbar die Absicht Kaiser

Friedrichs I. gewesen, dem babenbergischen Herzogsgeschlecht ein besonderes Privileg zu verwilligen und nicht auf einen eventuellen Ausnahmsfall, der sich auf den möglicherweise kinderlos verbleibenden Heinrich Jasomirgott allein bezog, ein Vorrecht vor anderen deutschen Lehnsfürsten zu gründen. Der strenge Sinn des Privilegium minus hinsichtlich der Erbfolgeordnung würde blos einen persönlichen Freundschaftsbeweis Friedrichs I. zu seinem Onkel Heinrich Jasomirgott, dem ersten Herzog von Österreich, abgeben, von dem dieser einen fragwürdigen, und dessen Nachkommen von der zweiten Generation ab überhaupt keinen Genuss gehabt hätten. Die rechtliche Seite der Vergünstigung konnte aber unmöglich mit Heinrich erlöschen, denn der Freiheitsbrief enthielt Bestimmungen, die in aller Zukunft Geltung haben sollten, und so konnte es auch nicht die ursprüngliche Meinung des Privilegiumerteilers gewesen sein, dass diese im Reich sonst ungewöhnlichen Vererbungsrechte als toter Buchstabe auf die kommenden Generationen übergehen.

Es musste demnach eine Gnade sein, die allen regierenden Babenbergern zu gute kam, und ein späterer Kaiser würde sich einer Ungerechtigkeit schuldig gemacht haben, hätte er eintretenden Falles sich auf den buchstäblichen Inhalt des Privilegiums berufen und nur dann die darin ausgesprochene Konzession erneuert, wenn ihn persönliche Zuneigung dazu bewog. Was wäre geschehen, wenn Friedrich der Streitbare mit Hinterlassung eines durch testamentarische Verfügung erbberechtigten Bruders gestorben wäre, ohne vorher die Bestätigung des Freiheitsbriefs erhalten zu haben? Wäre das babenbergische Erbe als erledigtes Lehn vom Kaiser eingezogen worden? Wohl

schwerlich. Ein Präzedenzfall lag übrigens vor. Auf Heinrich Jasomirgotts Sohn Leopold V. folgte dessen Sohn Friedrich I., und als dieser im April 1198 während eines Kreuzzugs zu Ptolemais kinderlos starb, ohne letztwillig über die Nachfolge verfügt zu haben, übernahm sein Bruder Leopold VI., da der eben gewählte deutsche König Philipp keinen Einspruch dagegen erhob, die Regierung des österreichischen Herzogtums, nachdem er allerdings seit seines Vaters Tod Herzog von Steiermark gewesen war, während sein älterer Bruder Friedrich nur die Herrschaft in Österreich inne gehabt hatte.

Heinrich Jasomirgott, welchem, dem Wortlaut der Handfeste nach, das Privileg der freien Testierung ganz persönlich sollte verliehen worden sein, war mithin gar nicht in der Lage, einen Gebrauch davon zu machen, es wäre denn, dass er gewünscht hätte, seinen zweiten Sohn Heinrich zu bevorzugen. Indes ihm succedierte, nach dem allgemein giltigen deutschen Reichslehnsgesetz, sein ältester Sohn Leopold V. im Jahre 1177, welcher, nachdem er 1192 laut Erbschaftsvertrag mit dem letzten Traungauer Ottokar VI. auch das Herzogtum Steiermark erworben hatte, bei seinem am 31. Dezember 1194 erfolgten Tod seine beiden Söhne zufriedenstellen und jedem ein Herzogtum hinterlassen konnte. Erst drei Jahre später trat das Privilegium minus in volle Wirksamkeit, da Leopold VI. nach dem Hinscheiden Friedrichs die Zügel der Regierung über beide Herzogtümer in seiner Hand vereinigte. Vermutlich hätte sich auch Leopold VI. durch die mehrfachen Empörungen seines älteren Sohnes gegen ihn veranlasst gefühlt, die Bestimmungen des Freiheitsbriefs in Anwendung zu bringen und denselben von der Erbfolge auszuschliessen;

da Heinrich aber schon 1228 starb, so war für Leopold keine Ursache vorhanden, andere als die im Reich üblichen Regeln der Nachfolge walten zu lassen, denn sein jugendkräftiger Sohn Friedrich berechtigte zu den besten Hoffnungen, seine älteste Tochter Margareta war dem römischen König Heinrich und mutmasslichen künftigen Kaiser angetraut, seine zweite Tochter Konstanze war noch minderjährig und konnte gewiss später ein glückliches Heim finden, und für seine Enkelin Gertrud, die Tochter seines ungeratenen Sohnes Heinrich, hatte er im Privatvermächtnis durch Allodialgüter reichlich gesorgt. Als er dann im Jahre 1230, während er bei einem Hoftag des Kaisers zu San Germano weilte, plötzlich starb, und sein Sohn Friedrich II. zur Nachfolge in den beiden Herzogtümern kam, war das Privilegium minus schon fast in Vergessenheit geraten, bis dieser es im Jahre 1245 zum Kaiser nach Verona trug, um die starre Bedeutung desselben seinen allenfallsigen Bedürfnissen dienstbar zu machen.

Für Leopold VI. lag kein Grund vor, seinen einzigen Sohn hintanzusetzen, und dass er seinem Testament eine Alternativklausel angefügt hätte, vermöge welcher im Falle des vorzeitigen kinderlosen Ablebens Friedrichs eine seiner Töchter zur Herrschaft berufen sein sollte, dagegen spricht der Umstand, dass nirgends von einem solchen Testament die Rede ist und weder Margareta noch Konstanzes Gemahl als Vormund ihres Sohnes davon Erwähnung thun. Alle Erbfolgeansprüche mussten sonach die Verfügungen des letzten Herzogs zur Grundlage haben. Jede Bezugnahme auf das Privilegium minus war hinfällig, wenn sie nicht mit der beglaubigten Entschliessung Friedrichs von Babenberg in Verbindung gebracht werden konnte. War es

schon an sich unwahrscheinlich, dass dieser sein Testament gemacht, so darf nicht ausser acht gelassen werden, dass ihm, nach dem Wortlaut des Privilegium minus, nur insoweit ein Verfügungsrecht zustand, als er das österreichische Lehn irgend einem von seinen Kindern, gleichviel ob Söhne oder Töchter, zusprechen konnte. Weiter ging aber seine Testierungsberechtigung nicht. Da er ohne Leibeserben war, so erübrigte ihm nur jene Bestimmung des Privilegiums zur Ausübung, wonach er „libertatem habeat, ducatum affectandi cuicumque voluerit". Fürwahr, kein geringes Vorrecht! Nur das „affectandi" tritt hindernd dazwischen und hebt den obersten Lehnsherrn als denjenigen hervor, welcher das letzte Wort zu sprechen hatte. Friedrich der Streitbare durfte bezüglich der Nachfolge einen Wunsch äussern, den der Kaiser erst gewähren musste, ehe er zur That werden konnte. Aber der Kaiser erklärt die österreichischen Lehen für heimgefallen[1], folglich wird auch der Zusatzartikel des Freiheitsbriefs unwirksam.

Weshalb suchte jedoch der Herzog die Erneuerung des Privilegium minus so eifrig nach? Vorzugsweise wohl deshalb, weil dieses neben den die Erbfolge betreffenden noch sonstige für ihn wichtige Bestimmungen enthielt, und dann, weil er sich damit dem Kaiser selbst entgegenkommend bezeigte, für die ihm zugedachte Königskrone diesem nichts weniger als das zu schaffende österreichische Königtum als einen künftigen Hausbesitz in Aussicht stellte. Denn der Herzog war unvermählt und kinderlos,

[1] „Civitate ipsa (Vienna) post obitum ejusdem ducis ad nostrum et imperii dominium libere devoluta." April 1247. (Huillard-Bréholles, VI. 525.)

und der Kaiser bewarb sich um die Hand seiner Nichte Gertrud, um deren Einwilligung er füglich nicht besorgt zu sein brauchte. Bezeichnete also, nachdem die Vermählung vollzogen wahr, der Herzog in seinem Testament Gertrud, die Kaiserin, als seine Nachfolgerin, — und es ist kaum zu zweifeln, dass eine derartige Vereinbarung zu Verona auch wirklich getroffen wurde, — so konnte der Kaiser ohne weiteres von den Ländern Besitz ergreifen. Nun wird aber der Herzog, kaum ins Mannesalter getreten, neun Monate nach seiner Rückkehr aus Verona, während welcher er unaufhörlich mit Waffenthaten gegen seine feindlichen Nachbarn beschäftigt war, das Opfer seines kriegerischen Geistes, ohne dass Gertrud dem Kaiser angetraut, noch ein Testament abgefasst worden war. Der Kaiser hat jetzt kein Interesse mehr daran, Gertrud zu ehelichen, und Wenzels Sohn führt sie als Gattin heim. Gertrud mochte um die Abmachungen von Verona gewusst haben, wie denn anzunehmen ist, dass sie der Herzog vor allen Anderen in dieser Angelegenheit ins Vertrauen gezogen hatte, und ihr musste es jetzt darum zu thun sein, die für den Fall ihrer Vermählung mit dem Kaiser von ihrem Oheim beabsichtigte testamentarische Verfügung zu ihren Gunsten, als thatsächlich geschehen hinzustellen. Und so kam das unterschobene Testament aufs Tapet. Hätte Friedrich der Streitbare die Erbfolge letztwillig geregelt, er hätte gewiss nicht Gertrud, so lange sie nicht Kaiserin war, sondern vielmehr seine Schwester Margareta zur Erbin eingesetzt; diese konnte als Mutter Friedrichs, des Kaisers vielgeliebten Enkel, mit weit grösserer Zuversicht auf die kaiserliche Bestätigung rechnen als jene. Durch des Kaisers Testament, worin er Margaretas Sohn

die Herzogtümer zuerkennt, wird es beinahe zur Gewissheit, vorausgesetzt, dass der Kaiser, an dem ungewohnten Bestand eines Weiberlehens Anstoss nehmend, nicht sofort dem Sohne statt der Mutter die Belehnung erteilt hätte.

Noch eins. Oben wurde gesagt, dass beim Tode Herzog Friedrichs I. das Privilegium minus in volle Wirksamkeit trat, indem sein Bruder Leopold VI., ohne auf ein Testament hinweisen zu können, Herzog von Österreich wurde; und dann weiter, dass auch Friedrichs II. jüngerem Bruder, hätte ein solcher ihn überlebt, und wäre er im Testament als Nachfolger namhaft gemacht worden, vom Kaiser schwerlich die Zustimmung zu seinem Regierungsantritt auch ohne Erneuerung der fridericischen Handfeste vorenthalten worden wäre. In beiden Fällen war die Zustimmung des Reichsoberhauptes erforderlich; dort gab sie stillschweigend Philipp von Schwaben, hier hätte sie Kaiser Friedrich II. erteilt. In beiden Fällen aber war dem Privilegium minus Zwang angethan; im letzteren, weil es nur für Heinrich Jasomirgott Giltigkeit gehabt hätte, im ersteren, weil ausserdem der verstorbene Herzog seinen letzten Willen hinsichtlich der Nachfolge nicht kundgegeben hatte, während das Privilegium minus keinen Zweifel darüber übrig lässt, dass nur der erste, und im weiteren Sinne, der jeweilige Herzog das Verfügungsrecht ausüben konnte. War nun deswegen Leopold VI. ein unrechtmässiger Herrscher von Österreich? Keineswegs; durch seine Nachfolge hat er lediglich den Beweis geliefert, dass, so unglücklich die Fassung des Privilegium minus auch war, nicht der genaue Wortlaut zur Richtschnur genommen werden durfte, sondern dass von den Begünstigungen, die dem österreichischen Herrschergeschlecht in

wohlwollender Weise zugedacht worden waren, auch in ausreichendem Masse Gebrauch gemacht werden müsse. Und was liess sich von einem Privilegium, wie es das Minus war, und das sich so vorteilhaft von allen Befugnissen der übrigen Reichsvasallen unterschied, geringeres erwarten als die Kollateralerbfolge im Hause Österreich? War doch schon vor Verleihung des Privilegium minus unter den Babenbergern die Kollateralerbfolge zur Geltung gekommen, da Heinrich Jasomirgott seinem kinderlosen Bruder Leopold IV. dem Erwerber Bayerns, im Jahre 1141 succedirte. Ob auf Grund des im Jahr 1058 von Kaiser Heinrich IV., dem Markgrafen Ernst von Österreich erteilten Freiheitsbriefs, ist fraglich. Gewiss ist nur, dass bereits lange vor dem Inslebentreten desselben, und zwar im Jahre 1018, Ernsts Vater Adalbert, der jüngere Sohn des ersten Markgrafen, Leopolds I., seinem Bruder Heinrich in der Regierung folgte. Auf das Successionsrecht der Kollateralen als ein Jus non scriptum beriefen sich demnach die Babenberger, wo davon, mangels direkter Erben, nicht Umgang genommen werden konnte, und mit gutem Recht.

Allein wie stand es bezüglich der weiblichen Kollateralen? Der Freiheitsbrief stellt Söhne und Töchter auf gleiche Stufe, und damit möchte es scheinen, als ob überhaupt das weibliche Erbrecht dem männlichen in nichts nachgestanden hätte. Dem war aber nicht so. Eine wirkliche Weiberregierung erschien damals ganz undenkbar, und wenn das Minus von Söhnen oder Töchtern redet, so dachte man sich diese nur insofern als erbfolgeberechtigt, als deren Gemahl Rang und Würde eines Lehnsfürsten einnahm. Dass auch weibliche Kollateralen die Bestim-

mungen des Privilegiums überschreiten und ohne testamentarische Verfügung des letzten Herzogs ihre Ansprüche geltend machen konnten, ist daher unglaubhaft, und die babenbergischen Frauen waren gerade darum auch so sehr beflissen, eindringlich auf Friedrichs des Streitbaren letzten Willen hinzuweisen, den freilich niemand kannte, und der überdies der kaiserlichen Bestätigung bedurft hätte. Wie wenig ernst man in den gesetzgebenden Kreisen die Erbfolge weiblicher Descendenten nahm, erhellt aus dem Konstitutionsentwurf, worauf das Königtum Österreich basieren sollte: „Eo specialiter et nominatim expresso, quod successores tui non per electionem prelatorum, ducum, comitum aut quorumlibet nobilium eligantur in regem, sed semper major natu seu senior ex generatione tua, ex te et ex successoribus tuis legitime descendentes, in regno succedant. Alii vero heredes minores natu non habeant aliud, nisi quod ex regis gratia potuerunt[1].“ Während er also die Bestimmung des Minus, in Ermangelung von Leibeserben den Nachfolger testamentarisch nominieren zu dürfen, vollinhaltlich beibehält, hebt er die weibliche Erbfolge ganz auf. Der Herzog würde deshalb nach erfolgter Verheiratung Gertruds an den Kaiser, nach dem Minus Gertrud, und, im Falle der Erhebung Österreichs zum Königtum, nach obigen Bestimmungen den Kaiser zum Nachfolger in seinem Testament festgesetzt haben, wofern Friedrich von Babenberg kinderlos verstürbe. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Kaiser schon damals seinen Enkel Friedrich, den nächsten männlichen Verwandten des Herzogs von Österreich, im Sinne hatte.

[1] Schirrmacher, Friedr. II., IV. 517.

Der Grundsatz von der Zulässigkeit der Weiberlehen war aber einmal durch das Privilegium minus möglich geworden und damit eine Schwierigkeit geschaffen, der, trotz etwaiger kaiserlicher Zustimmung, die Reichslehnsverfassung nur mangelhaft gerecht werden konnte. Denn diese kennt nur eine Vererbung vom Vater auf den Sohn. Selbst in Ausnahmsfällen war niemals von der Aufrichtung eines feudum femininum die Rede; die Auffassung von der Unfähigkeit der Weiber in der Succession war daher auch die allein richtige und rechtliche. Blos männliche Verwandte direkter Abstammung konnten als Descendenten in Betracht kommen; ermangelte es an diesen, so musste die Inkameration des Lehns in Kraft treten. Für eine effektive Weiberregierung fehlte es überhaupt an einem Beispiel zur Zeit des Interregnums, und selbst die Erbfolge von männlichen Kollateralen erschien als unstatthaft, wie aus folgender Stelle des Alberich hervorgeht: „de consuetudine Alemaniae non succedunt collaterales, se deficiente filio feudum revertitur ad imperatorem et ille confert cui vult“,[1] und weiter aus der Summa de feudis des Kardinals Heinrich von Ostia: „de consuetudine imperii non succedit nisi filius descendens imo revertitur feudum ad imperatorem; sic vidi hoc, quando fui in Alemania per proceres iudicari“.[2]

Weder nach dem Privilegium minus, noch nach dem österreichischen Gewohnheitsrecht, „noch nach dem Reichslehnsgesetz waren somit die Prätendentinnen successionsfähig, und es mussten besondere Umstände im Gang der

[1] Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissensch. zu Wien, XXIII. 4., Die Grundsätze der deutschen Erbfolge, 497.

[2] Ebend. 498.

Ereignisse hinzugetreten sein, um ihre Ansprüche auf die babenbergische Erbschaft legal erscheinen zu lassen. Dazu kam noch, dass Österreich eine von den übrigen Reichslehen gesonderte Stellung einnahm, und endlich der Umstand, dass man häufig die Liegenschaften und das Allod mit dem Lehnsbesitz selbst verwechselte. Für jene war lediglich das Landrecht massgebend, und da sie die materielle Grundlage der fürstlichen Familien bildeten, worin nicht selten, insofern kein Fideikommiss vorwaltete, auch die Agnatinnen selbst beim Fortbestand des Mannesstammes partizipierten, beim Erlöschen desselben aber völlig in dessen Rechte traten, so wurde dieser Thatbestand öfters mit einer Kassation der successio legitima masculina vermengt. Es ist daher begreiflich, dass nach dem Aussterben des babenbergischen Mannesstammes, von welchem überaus ausgedehnte Allodien auf die weiblichen Nachkommen übergingen, diese ein verhältnismässig leichtes Spiel hatten, ihre Hand nach dem Lehn selbst auszustrecken, und um so mehr scheint dies der Fall, wenn man den Umstand erwägt, dass diese Territorien nicht sofort als konsolidierte Vasallitäten behandelt wurden. Würdigt man endlich die Sonderstellung, welche Österreich thatsächlich unter den Ländern des Lehnsverbandes einnahm, was sich hauptsächlich in dem landeshoheitlichen Modus der Rechtsverwaltung dokumentiert, so tritt die Abweichung von den lehnsrechtlichen Überlieferungen, auf die man sich füglich berufen konnte, noch klarer zu Tage.

Die Jurisdiktion der Babenberger wurzelte in dem Minus und bildete nichts geringeres als die Kehrseite von den Normen, welchen die übrigen Reichslehen unterthan waren. Diesen war die Rechtspflege nur in untergeordnetem

Masse zuerkannt, während die Reichsgerichtsbarkeit in allen wichtigeren Fällen ihres Amtes waltete; wohingegen in den österreichischen Ländern (wenn auch durch die oberste Instanz der Reichsgerichtsbarkeit restringiert und nur dadurch von dem Jus de non appellando verschieden) fast die ganze Gerichtsgewalt vermöge einer richterlichen Landeshoheit geübt wurde, ohne dass von einer lehnrührigen Handhabung etwas zu spüren war. Der Unterschied erhält ein noch auffallenderes Ansehen, wenn man das Exemtionsrecht der Herzoge von Österreich ins Auge fasst, mit dem dieselben ausgestattet waren[1], und das eine prägnante Bevorrechtung der österreichischen Landesherren involvierte.

In einem Lande, in welchem so bedeutende Vorrechte ordnungsmässig ausgeübt wurden, in welchem so einschnei-

[1] H. Brunner hat in einer Untersuchung über „Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger" (Wien 1864) überzeugend und mit juristischem Scharfsinn nachgewiesen, dass der Kaiser nur mit Zustimmung des Herzogs eximierte. Der resümierende Teil der erwähnten Abhandlung mag hier eine Stelle finden: „Dass der Herzog in so selbständiger Weise über seine Gerichtsbarkeit verfügen konnte, lag in den faktischen Verhältnissen begründet, erklärt sich aus der politischen Machtstellung der Babenberger nach aussen, aus der straffen Gerichtsgewalt derselben nach innen, insofern zufolge dieser Umstände ein selbständiges Vorgehen des Herzogs nichts auffälliges an sich trug und in der Natur der Dinge zu liegen schien. Die Stelle des Privilegium minus über die Gerichtsbarkeit beseitigte nur das einseitige Exemtionsrecht des Königs. Nachdem einmal die Mitwirkung des Herzogs gesetzliches Erfordernis geworden war, wandte man sich natürlicherweise früher an den in nächster Nähe befindlichen Herzog als an den fernen König, um die gewünschte Immunität zu erlangen. Dass aber das einseitige Exemtionsrecht des Königs nicht einem beschränkten Exemtionsrecht des Herzogs Platz machte, sondern dieser in das volle Recht des Königs eintrat,

dende, aber auch widerspruchsvolle Erbfolgebestimmungen und wieder andere Gebräuche in der Nachfolge bestanden, und in welchem nach des letzten Herzogs Tod so unselige Zustände herrschten, konnte es nicht fehlen, dass man darüber in Verwirrung geriet und zuletzt jeden Anspruch, mochte er von weiblichen oder männlichen Verwandten des dahingeschiedenen Babenbergers, oder auch von fremden Aspiranten kommen, für wohlberechtigt hielt. Und dies macht es auch erklärlich, dass nacheinander die Babenbergerinnen Gertrud und Margareta ihre dynastischen Erbansprüche durch genealogischen Nachweis und durch Appellation auf faktische oder vorgebliche Privilegien nicht blos erhoben, sondern auch Anerkennung finden, ja sogar in den Besitz der Herrschaft über diese Herzogtümer gelangen konnten. Für Beide war zwar der Wortlaut des Minus unzulänglich, aber Beide bedienten sich anderer Hilfsmittel von keineswegs sekundärer Bedeutung; der Kaiser konnte den Reichsgrundsätzen keine Geltung verschaffen, und die Einmischung des Papstes musste schliesslich den Ausschlag geben. Das erkannte man damals sehr wohl. Kein Wunder also, wenn sich die Bewerber an die verwitwete Gertrud herandrängten in der Voraussicht, den herzoglichen Thron mit ihr zu teilen.

---

ermöglichte die Stellung, welche die Babenberger durch das Minus im allgemeinen erlangten, namentlich die unbedingte Erblichkeit des Herzogtums, die eine Annullierung der Exemtionen durch den Nachfolger nicht befürchten liess. Für die staatsrechtliche Stellung der österreichischen Landesfürsten war es von hoher Bedeutung, dass das Exemtionsrecht des Königs auf den Herzog überging, denn die königliche Immunität hatte Reichsunmittelbarkeit zur Folge, während die Kirchen, die der Herzog freite, landsässig blieben."

IV.

Päpstliche Intervention.

Auch die päpstliche Kurie liess die Gemüter ihrer Anhänger nicht zur Ruhe kommen und schwankte in ihren Zielen; bald verwandte sie ihre ganze Politik für Gertrud, bald erlahmte sie in derselben und richtete ihr Augenmerk auf Margareta, bald dachte sie daran, eine Teilung Österreichs zwischen Böhmen und Ungarn zu bewerkstelligen. Nur nach einer Richtung hin war sie sich ihrer Vorsätze klar bewusst, die der moralischen Vernichtung des Kaisers, der Ausrottung der Hohenstaufen. Heinrich Raspe hatte am 17. Februar 1247 sein Scheinkönigtum auf der Wartburg beschlossen, und was sich nicht um Konrad IV. scharte, wurde nun zu den Anstalten herangezogen, welche in umfassender Weise für eine neue Wahl getroffen wurden. Dass hiebei auch Österreich in Mitleidenschaft gebracht wurde, ist selbstverständlich, und Innocenz IV. beschäftigte sich daher jetzt noch eifriger mit den Erbschaftsangelegenheiten in diesen Ländern. Während er die Erhebung Wilhelms von Holland zum römischen König vorbereitete, die am 3. Oktober 1247 auch wirklich erfolgte, sandte er seine Ratschläge an Gertrud sowie an Margareta, und in einem Schreiben vom 13. April 1247 schlägt er der letzteren eine Vermählung mit dem Grafen Hermann von Henneberg vor[1]. Margareta scheint jedoch dazu nicht bereitwillig, vielmehr Sinnes gewesen zu sein, als des Kaisers Schwiegertochter ihren eigenen Weg zur Erreichung ihrer Zwecke zu wandeln. Sie klagt dem

[1] Potthast, Reg. pontif. Roman. II. 1053, No. 12475.

Papst wiederholt, dass ihr Dokumente zur Beglaubigung ihrer Rechte abhanden gekommen, und beschuldigt die Deutschordensbrüder von Starhemberg der Aneignung dieser Papiere. Darunter mochte wohl das Original des Privilegium minus gemeint sein, denn ein Testament des letzten Herzogs wäre schwerlich ein Jahr lang verborgen geblieben; aber ohne Testament war auch das Privilegium für Margareta von geringer Bedeutung, und deshalb muss gefolgert werden, dass sie entweder die Bestimmungen des Minus nicht genau erfasst hatte, oder dass sie nach Urkunden fahndete, die die Allodien betrafen, und die Worte: „per que ipse in ducatu Austrie hereditario iure succedere debent", die das päpstliche Schreiben nach dem ihrigen kopiert, bezeugen, dass sie diese Worte nur deshalb gebraucht, um den Papst in seinem Glauben an ihr Erbfolgerecht zu bestärken. In einem Breve vom 3. September 1247 fordert er den Bischof von Passau auf, der Sache auf den Grund zu gehen[1]. Da sich ihm aber Margareta als ein ungeeignetes Medium für seine österreichischen Pläne erwies, so suchte er sich Gertruds desto nachhaltiger zu vergewissern und ging nicht nur auf alle ihre Behauptungen betreffs ihrer Erbansprüche ein, sondern sorgte auch für einen zweckentsprechenden Gemahl.

In einem Schreiben vom 23. Januar 1248 macht Innocenz IV. dem erzbischöflischen Pfleger Philipp von Salz-

---

[1] Pertz, Epist. saec. XIII., ed. Rodenberg, II. 310, No. 437: „ . . . quod fratres hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Starhemberch Pataviensis diocesis quedam privilegia, per que ipse in ducatu Austrie hereditario iure succedere debent, contra justitiam detinent et eis reddere contradicunt, etc."

burg die Mitteilung[1], dass die Herzogin Gertrud von Österreich die löbliche Absicht bekundet habe, sich allen Feinden der Kirche mit mannhaftem Geiste entgegenzustellen, und ersucht Philipp, ihr seinen Beistand angedeihen zu lassen: „Philippum procuratorem ecclesiae Salzburgensis rogat et hortatur, ut, cum, sicut accepimus, dilecta in Christo filia nobilis mulier, Gertrudis ducissa Austriae, zelo fidei et devotionis accensa et femineae cogitationi masculinum animum inserens, inimicis ecclesiae opponere se intendat. Devotionem tuam rogamus, monemus et hortamur attente, mandantes quatimus, et in hoc ei ac in iure suo exhibeas te favorabilem, et assistas viriliter et potenter.“[2] Diese Rechtstitel verbergen sich mutmasslich in dem vorgeblichen Testament Herzog Friedrichs, von denen der Papst übrigens keine sehr überzeugende Meinung gehegt haben mochte, da er es in derselben Woche für noch nötig erachtete, sich und Gertrud damit zu beruhigen, indem er dieser bedeutete[3], kraft der apostolischen Autorität den in den Urkunden sich etwa ergebenden Mängeln, „supplentes defectum“, nachhelfen zu wollen, — eine unvorsichtige Äusserung, wie sie Innocenz IV. nicht oft zu entschlüpfen pflegt. An Gertrud schreibt er: „Quia personam tuam sincera deligimus in Domino caritate, tui honoris augmentum ferventer appetismus et petitionibus tuis, que tuum respiciunt comodum libenter exauditionis

[1] Potthast, l. c. 1078, No. 12816; Pertz, l. c. 342, No. 483.

[2] „In eundem modum Brunonem episcopum Olmucensem et Ulricum episcopum Seccovensem.“ (Potthast, ibid.)

[3] Epist. 28. Jan. 1248, Lugduni, mitget. von O. Lorenz in „Erwerbung Österr. d. Ottok.“, 28, aus Böhmers Regest. No. 488.

januam aperimus. Dux Austrie patruus tuus, sicut ex parte tua nobis extitit intimatum, multa tibi tam in honoribus et juribus, quam aliis bonis mobilibus et immobilibus ad eum spectantibus, prout ex imperiali sibi concessione licebat, in sua dispositione duxerit relinquenda, nos tui supplicationibus inclinati, quod per eundem ducem provide factum est, in hac parte auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti communimus, supplentes defectum, si quis forsan ex omissione alicujus debite vel consuete sollemnitatis in eadem dispositione extitit, de plenitudine potestatis." Ihre Ansprüche werden somit in Bausch und Bogen bestätigt.

Gertrud war sich also völlig klar bewusst, dass ihr das Privilegium minus — auch mit Unterstützung des als unecht angefochtenen Testaments des letzten Herzogs — keinen zweifellosen Erbanspruch gewährte. Unter diesem Eindruck schreibt sie an den Papst, und dieser, entschlossen, sie in den Besitz der Herzogtümer zu setzen, befreit sie von ihren Befürchtungen und verspricht die zur Klarstellung ihres Erbrechts geeignete Nachhilfe. Unter dem gleichen Datum[1] werden die Ritter des Deutschen Ordens vermahnt, die Schlösser Starhemberg und Gentenstein mit allen archivalen und sonstigen Schätzen der Herzogin Gertrud — also mit Umgehung der Königin Margareta — auszuliefern: „P. Sancti Georgii ad velum aureum diacono cardinali, apostolicae sedis legato mandat, compellat per censurem ecclesiasticam magistrum et fratres ac fratrem Rosconem hospitalis domus S. Mariae Theutonicorum in

[1] Potthast, Regest. pont. II. 1078, 28. Jan. 1248, Lugduni. No. 12823; Pertz (ed. Rodenberg) II. 344, No. 488.

Austria, ut castra in Starchemberg et in Gentenstein ac quaedam alia, thesaurum et alia bona, mobilia et immobilia, quae ad Gertrudem, ducissam Austriae, ex concessione facta ei a . . . quondam duce Austriae, patruo eius, spectent, isti autem detineant, integre restituant, etc.“ Und am nämlichen Tage bittet der Papst den König Bela von Ungarn und auch Wenzel von Böhmen, der Markgräfin-Witwe kräftige Unterstützung zu leihen, „ut Gertrudi, ducissae Austriae, Wladislai ducis Moraviae viduae necessitatis tempore cum ab ea requisitus fuerit, tam in jure suo quam contra ipsos inimicos assistat“,[1] während er gleichzeitig den Grafen Konrad von Hardegg auffordert, ihr vor den Kaiserlichen Schutz zu gewähren[2]: „Conrado, comiti de Hardeck, gratias agit pro eo, quod ducissae Austriae in prosecutione suorum jurium et praecipue contra inimicos ecclesiae astitit et assistit, monet eum, ut ejusdem ducissae porro et praesertim contra fautores Friderici quondam imperatoris auxilietur.“

Mittlerweile hatte der päpstliche Legat Peter Capoccio im Auftrage des Papstes einen geeigneten Lebensgefährten für Getrud in der Person des Markgrafen Hermann von Baden ausfindig gemacht, und dieser „Romanae ecclesiae devotus“[3] vermählte sich mit ihr im Sommer 1248, um schon am 14. September desselben Jahres den apostolischen Segen und die Sanktion zur Herrschaft in Österreich zu erhalten. Denn, schreibt Innocenz, ihm wurde versichert, dass Gertrud nach Tradition und Gesetz die rechtmässige

[1] Potthast, l. c. No. 12824.

[2] Ibid., No. 12825.

[3] Palacky, Ital. Reise, Reg. 201.

Herrin der Herzogtümer sei: „Gertrudis, ducissa Austrie, uxore tua, ad quam idem ducatus per successionem hereditariam, secundum antiquam et approbatam ipsius terre consuetudinem, nec non per summos pontifices, imperatores et reges Romanorum, ut asseris, confirmatam, dicitur legitime devolutus, auctoritate tibi apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus".[1]

Warum wird hier die Existenz des dem Onkel Gertruds zugeschriebenen Testaments verschwiegen, warum wird auf die Bestimmungen des Privilegium minus nicht näher eingegangen, und warum wird nur der herkömmliche und approbierte Brauch der Päpste, Kaiser und Könige zur Begründung der Erbfolgeberechtigung Gertruds hervorgehoben? Fast sollte man glauben, dass der Markgraf von Baden für zu ehrlich galt und man päpstlicherseits Scheu trug, ihn von dem wahren Sachverhalt zu unterrichten; dass ihm deswegen das unechte Testament und das echte Minus nicht vorgelegt wurden, weil sich daraus kein Anspruch auf die Nachfolge für Gertrud ableiten liess. Vielleicht besorgte man einen Rücktritt Hermanns von Baden und wollte ihn deshalb von vornherein zu der Meinung und zu der Überzeugung verleiten, als Gatte der Babenbergerin Gertrud sei er vollberechtigter Herzog von Österreich und seine Belehnung über allen Zweifel erhaben.

Eine so geartete Investitur der österreichischen Lehen war natürlich nicht geeignet, in diesen Ländern Zufriedenheit zu erwecken. Ein Umschwung in den Anschauungen hatte nicht Platz gegriffen, und obschon die Verlegenheit unter den Ständen gross war, sich eines gewissen Skepti-

[1] Pertz, a. a. O. 417, No. 588.

zismus betreffs der lehnsherrlichen Gewalt des Kaisers zu erwehren, so blieb doch die ghibellinische Gesinnung vorherrschend. Allerdings war der Adel in zwei ungleiche Lager gespalten, wie dies im Geiste der Zeit begründet lag, aber eine Stellungnahme zum österreichischen Thronstreit, wie sie dem Papst beliebt hatte, konnte in keinem derselben eine beifällige Meinung erregen, und die zeitgenössischen Chroniken sprechen daher von Hermann sehr häufig als von einem Usurpator[1].

Im nämlichen Jahr begab sich eine Abordnung der Bürger, Edlen und Ministerialen unter der Führerschaft des Landeshauptmanns Otto von Eberstein an das Hoflager nach Verona, um sich vom Kaiser dessen Enkel Friedrich, den Sohn Margaretas, als Herzog zu erbitten[2]. War die Reise schon zu Beginn nicht ohne Unfall abgelaufen, da ein Teil der Delegation vom Erzbischof Philipp von Salzburg als Komplicen des „verbrecherischen" Kaisers aufgehoben und in Gewahrsam gebracht worden, so war das Ergebnis noch bei weitem kläglicher. Der Kaiser hatte nach der unglücklichen Niederlage bei Parma den augenblicklichen Bedürfnissen eine grössere Rolle zu-

[1] Herm. Altah. (Mon. Germ. XVII. 395): „Hermannus marchio de Baden, qui sibi usurpaverat ducatum Austriae"; Cont. Garst. (Ibid. IX. 599): „Hermannus marchgravius de Baden qui nomen ducis Austriae usurpaverat"; Cont. Sancruc. (Ibid. IX. 642): „Hermannus marchio de Baden voluit esse dux Austrie, sed non valuit".

[2] Cont. Garsten. (Ibid. IX. 598): „Otto comes de Eberstein videus se non posse defendere terram Austrie ab insultibus hostium cum quibusdam ministerialibus et civibus utriusque terrae ad imperatorem repedavit Veronam, sperans ab ipso recipere nepotem suum, filium domine Margarete regine, nomine Fridericum in principem terre Austrie, sed cum sociis suis spe frustratus est, et in Austriam non est reversus".

geteilt als der Sicherstellung der Zukunft, und die Unschlüssigkeit, mit der er schon früher die österreichischen Angelegenheiten behandelt hatte, war noch gewachsen. Vielleicht auch, dass sein Enkel sich ihm als Heerführer viel zu nützlich erwiesen hatte, als dass er ihn gerne entbehren und jetzt schon ziehen lassen mochte. Getreu seiner Methode, interimistische Massnahmen zu treffen, übertrug er die Statthalterschaft von Österreich auf den Herzog Otto von Bayern, ein umso grösserer Missgriff, als dieser, obwohl ergeben dem Kaiser und exkommuniziert vom Papst, in naher Verwandschaft zu Hermann von Baden stand[1]; und der Wittelsbacher, statt die Interessen des Kaisers oder des Landes zu vertreten, unterstützte seinen Vetter in den Bestrebungen, in Österreich an Terrain zu gewinnen.

Auch Innocenz blieb nicht auf halbem Wege stehen und suchte die „Auctoritas apostolica" durch die gleich fragliche Legalität einer Belehnung seitens des römischen Königs Wilhelm zu stärken. Er verständigte am 13. Februar 1249[2] den König, dass sich Hermann und Gertrud durch das Versprechen, wider Friedrich II. und Konrad IV. das Kreuz zu ergreifen, der Belehnung würdig gezeigt; und schon vierzehn Tage früher heisst es in einem päpstlichen Schreiben[3] an Wilhelm von Holland: „Cum igitur sicut ex parte dilecti filii, nobilis viri Marchionis de Baden, fuit propositum coram nobis a clare memorie Romanorum

[1] Vgl. S. Riezler, Gesch. Bayerns, II. 89 ff.

[2] Gertrud, heisst es darin, blutsverwandt mit dem letzten Herzog, könne sich auf das besagte Privilegium stützen: „. . . . cui ea ut dicitur debet tam propinquitate sanguinis, quam dicti privilegii ratione succedere."

[3] Pertz, Epist. 31. Jan. 1249, Lugduni, 420, No. 649.

Romanis Imperatoribus, qui fuere pro tempore, ducibus Austrie ex speciali privilegio sit permissum, ut, si iidem duces absque liberis masculis moverentur, feminae tam in ducatu quam feudis aliisque bonis omnibus possint jure succedere masculorum, idemque paratus sit contra fridericum quondam imperatorem, Conradum natum ipsius, eorumque fautores, signum crucis assumere, tibique sicut asserit, totis viribus fideliter adhaerere nos arbitrantes dignum existere, ut ipsum propter hoc regalis munificentia gratia favorabiliter prosequaris serenitatem tuam rogamus et hortamur attente quatenus ducatum, feuda, et alia bona, que clarie memorie dux Austrie habuisse dignoscitur."

Hier geschieht zwar ebenfalls des Testaments keine Erwähnung, aber auf das Privilegium minus, welches allein dem Schreiber vorgeschwebt haben konnte, wird ein grösserer Nachdruck gelegt als in der Zuschrift an den Markgrafen von Baden. Welche Deutung erhält aber mit einemmal das Privilegium, da — eine nach dem Sprachgebrauch unscheinbare Abweichung — für das Wort „filiae" das Wort „feminae" substituiert wird. „Ut feminae tam in ducatu quam feudis . . . . possint jure succedere masculorum". Wilhelm von Holland musste mithin zugestehen, dass Gertrud allerdings Ansprüche auf das Erbe der Babenberger hatte. Sollte er aber bis zu dieser Zeit niemals erfahren haben, dass Gertrud nicht die einzige weibliche Blutsverwandte des verstorbenen Herzogs, dass noch eine andere Frau aus babenbergischem Geschlecht, die Königin Margareta, die Schwiegertochter des Staufenkaisers, am Leben war? Und bestätigt er nicht, indem er dem Anspruch Gertruds beistimmte, gleichzeitig den der Margareta? Freilich wohl, allein des Papstes Fürsprache galt nur der Gertrud, und auf des Papstes

Pläne einzugehen, war ihm, dem Schützling des römischen Stuhles, Gebot. Dementsprechend wurde der Markgraf von Baden mit dem Herzogtum belehnt.

Dessenungeachtet war Hermann nicht im stande, weder nach innen noch nach aussen sich Anerkennung zu verschaffen, und alle Versuche, mit dem Adel anzuknüpfen, schlugen fehl. Er fand es sogar für nötig, gegen denselben die Waffen zu ergreifen[1], während äussere Feinde ihn und sein Land bedrängten. Denn König Bela von Ungarn war in Österreich eingebrochen und hauste mit seinen wilden Kumanen auf so unmenschliche und gräuelvolle Weise[2], dass die Herzogin Gertrud mit ihrem einjährigen Söhnlein Friedrich entsetzt nach Meissen floh und dadurch des Trostes beraubt wurde, an dem Sterbebette ihres Gatten Hermann, welcher am 4. Oktober 1250 ganz unerwartet starb, geweilt zu haben. Kaum war der Papst von dem Hinscheiden des Markgrafen von Baden unterrichtet, so proponierte er ihr auch schon eine dritte Ehe, mit dem Grafen Floris von Holland, dem Bruder König Wilhelms, ohne jedoch Gehör zu finden[3].

---

[1] „Eodem tempore non longe post stragem predictam marchio ducatu quorundam et complicum ipsius invasit Chuuringeses et civitatem Egenburch et in castrum ibidem et in fines adiacentes". Cont. Sancruc., M. G. IX. 643, ad. ann. 1250, abgedr. bei G. E. Friess, Die Herren von Kuenring, II. 89.

[2] Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen, II. 136.

[3] Potthast, Reg. II., 18. Febr. 1251, No. 14198: „Ducissae Austriae suadet ut magistri Jacobi archidiaconi Laudunensis capellani sui exhibitoris praesentium consilio acquiescens Florentium de Ollandia Wilhelmi regis Romanorum fratrem recipiat in maritum". Palacky (a. a. O. 138) sagt: „Zu der vom Papst vorgeschlagenen Vermählung des Bruders Königs Wilhelm, Florenz von Holland, mit Margareta

V.

Autonomistische Massnahmen.

Inzwischen trat ein Ereignis ein, welches die Sachlage mit einem Schlage änderte. Kaiser Friedrich II. war dem Markgrafen Hermann am 13. Dezember 1250 im Tode gefolgt, und in seinem Testament hatte er Margaretas Sohn Friedrich mit den Herzogtümern Österreich und Steiermark belehnt: „Item statuimus, quod Friedericus nepos noster habeat ducatus Austriae et Stiriae quos a praedicto Conrado teneat et recognoscat cui Friderico judicamus pro expensis suis decem millia unicarum auri". Keine Nachricht konnte der Hohenstaufenpartei in Österreich willkommener sein, und wäre der letzte Wille des Kaisers zur Ausführung gelangt, so hätte eine gedeihliche Klärung der Verhältnisse nur kurze Zeit beansprucht. Aber Friedrich erreichte niemals die Grenzmarken der Länder, über die er zum Herzog eingesetzt worden war. Auf dem Weg dahin starb er, wie das Gerücht geht, durch Gift, welches sein Halbonkel Manfred für ihn gemischt hatte.

Damit war für Österreich die letzte Hoffnung geschwunden, einen rechtmässigen Herrn zu erhalten, wenigstens für so lange, als nicht die deutsche Zentralgewalt ihren alten Rang zurückerobert hatte. Und dazu war vorläufig nicht

---

von Österreich, hatte weder diese noch die Stände Lust". Es kann jedoch gar nicht zweifelhaft sein, dass unter der Ducissa Austriae Gertrud und nicht Margareta verstanden ist. Denn für jene waren bereits alle Pfade geebnet, und eine Veranlassung zu einem Personenwechsel lag für den Papst wahrlich nicht vor. Auch Lorenz (Erwerb. Österr. 10) spricht von Gertrud als derjenigen, welcher dieser Heiratsvorschlag gemacht wurde.

die geringste Aussicht. Friedrich II. Sohn Konrad IV., von Wilhelm von Holland geschlagen und an dem deutschen Reichswesen verzweifelnd, war im Begriff, Deutschland den Rücken zuzukehren und bestellte den Herzog Otto von Bayern zum Reichsverweser. Von Reichs wegen war jetzt nichts erspriessliches zu erwarten. Sollte man nun gestatten, dass Österreich in eine gänzliche Auflösung hineingerate? durfte man unthätig zusehen, wie Österreich einerseits der welfischen Politik, andererseits der Habgier des böhmischen Königs zum Opfer falle? Demgemäss war es ein Pflichtgebot, ein Naturrecht, wenn die österreichischen Städte und Stände im Juni 1251 zu Trübensee bei Tulln zu einer Konferenz zusammentraten, um die Lage der Dinge zu besprechen und eventuell praktische Beschlüsse zu fassen.

Herrenlos durfte das Land nicht länger bleiben, darüber war man sich von vornherein klar, das erlaubte schon nicht die nicht misszuverstehende Haltung König Wenzels. Aber wer sollte Herr sein? Man war sich vollkommen bewusst, dass die Ansprüche der babenbergischen Frauen jeder Berechtigung entbehrten, und überdies war eine Weiberregierung nach damaligen Begriffen unstatthaft; und doch schrak man davor zurück, aus eigner Initiative einen Fremden ins Land zu rufen. Freilich waren noch zwei männliche Sprossen aus babenbergischem Geschlecht, wenn auch von einer Seitenline, am Leben; aber beide waren Kinder. Der eine, Gertruds zweijähriger Sohn Friedrich von Baden, ein Grossneffe, und der andere, der verstorbenen Konstanze elfjähriger Sohn Albrecht von Meissen, ein Neffe des letzten Babenbergers. Doch aus einem schwachen Knaben konnte ein starker Herzog heran-

gebildet werden, und so einigte man sich dahin, eine Gesandtschaft, bestehend aus Heinrich von Liechtenstein und dem Schenken Heinrich von Habsbach seitens der Stände, sowie dem Probst Dietmar von Klosterneuburg und dem Schottenstiftsabt Philipert in Vertretung der Städte, an den staufisch gesinnten Markgrafen Heinrich nach Meissen abzufertigen und diesen zu ersuchen, ihnen seinen Sohn erster Ehe, Albrecht, als Landesherrn für Österreich zu überlassen. Wer konnte ahnen, dass sich bei der Versammlung zu Trübensee in Heinrich von Liechtensteins Gemüt geheime Gedanken verbargen, dass er seit geraumer Zeit mit den Przemysliden einen Pakt geschlossen hatte?

Ein ausgezeichneter Kenner dieser Periode[1] misst

[1] Ottokar Lorenz, Die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen, 14 ff. — Der mährische Landeshistoriograph (B. F. Dudik, Mährens allgem. Gesch. V. 383) findet es für angemessen, das Resultat Lorenz', zu welchem dieser mittelst kritischer Sonde und wissenschaftlicher Argumente gelangt, zu dem seinigen zu machen und die Glaubhaftigkeit der Versammlung von Trübensee durch den folgenden Satz anzuzweifeln: „Zu einer förmlichen Wahl gehört ein berechtigter Wahlkörper, der sich in jener Zeit in Österreich nicht nachweisen lässt, und darum glauben wir, dass man von der Erzählung des Reimchronisten, nach welchem zur Besetzung der erledigten Herzogtümer eine Wahlverhandlung der Stände in Trübensee bei Tulln stattgefunden haben soll, absehen könne". Weil also zu einer förmlichen Wahl ein berechtigter Wahlkörper gehört, der sich in Österreich nicht nachweisen lässt, darum soll man von der Erzählung des Reimchronisten absehen. Dass die steierische Reimchronik sich nicht als zuverlässige Geschichtsquelle bewährt hat, muss freilich zugestanden werden, aber der Ritter Ottokar von Horneck bringt auch zeitweilig Erzählungen, die in der Geschichte verbürgt sind, und so mag denn auch hier etwas Wahres an der Sache sein, umsomehr als der Reimchronist gewiss nicht die Absicht hatte, im Gegensatz zu Herrn Dudik zu erweisen,

den Berichten der steierischen Reimchronik über die Trübenseer Versammlung deswegen keine allzu grosse Wahrscheinlichkeit bei, weil sich durch nichts auf eine Berechtigung des Adels, sich an der Wahl eines Landesherrn zu beteiligen, schliessen lässt. „Wenn man bedenkt", sagt er, „dass Österreich eines der jüngeren deutschen Herzogtümer war, welches hundert Jahre vor dieser Zeit noch unter der Botmässigkeit Bayerns stand, so wird man gegen die Bedeutung landständischer Versammlungen in

dass zu einer förmlichen Wahl ein berechtigter Wahlkörper nicht gehört, oder dass ein berechtigter Wahlkörper in jener Zeit in Österreich dennoch existierte. Von wie vielen geschichtlichen Begebenheiten müsste man denn absehen, wenn man sich immer auf den Standpunkt der Staatsgrundgesetze stellte? Müsste man nicht mit gleicher Konsequenz von der Assemblée nationale constituante, welche den Ausbruch der Revolution bezeichnete, absehen? Müsste man nicht vor allem von der Thatsache absehen, dass Przemysl Ottokar, der Markgraf von Mähren, sich die Herrschaft in Österreich auf schlaue, aber verwerfliche Art angemasst hat? — Der böhmische Geschichtschreiber (F. Palacky, a. a. O. II. 138) schlägt einen anderen Weg ein. Für ihn lag das Motiv zu der Ständeversammlung, die er als historisches Faktum behandelt, in dem „Hass der sich selbst überlassenen österreichischen Stände gegen Ungarn und Bayern". „Die erste Wahlversammlung zu Wien", fährt er fort, „hatte keinen Erfolg, auf der zweiten zu Trübensee bei Tulln beschränkte man sich auf zwei Fälle: entweder einen der hinterlassenen Söhne Konstanzes von Österreich, die an den Markgrafen von Meissen vermählt gewesen, ins Land zu berufen, oder König Wenzels Sohn Przemysl Ottokar als Herzog zu wählen. Das erste wurde laut und öffentlich verkündigt, das zweite insgeheim umso eifriger betrieben". Es wäre doch sonderbar, wenn die Stände eine öffentliche Versammlung für notwendig gehalten hätten, um einen Landesverrat insgeheim zu betreiben. Oder soll dadurch die ottokarische Herrschaft legitimiert werden?

unseren Gegenden vor dem vierzehnten Jahrhundert sehr misstrauisch sein. Vor dem dreizehnten Jahrhundert existiert keinerlei Spur von denselben in Österreich. Vollends unerhört wäre es, wenn hier eine ständische Versammlung über das erledigte Herzogtum und dasselbe zu vergeben sich angemasst hätte.“ Und doch, wer hätte sich Österreichs (das übrigens seit dem Jahre 976 niemals im eigentlichen Sinne unter der Botmässigkeit Bayerns gestanden war) annehmen sollen? Der Papst, oder die Träger seiner Politik wie Bela von Ungarn, Wenzel von Böhmen, Wilhelm von Holland? Dazu war Österreich im Herzen noch zu sehr staufisch. Und wer von den Staufischen? Der Bayer etwa, der fortwährend an den oberösterreichischen Grenzgebieten herumzerrte, um sie an sich zu reissen? Wenn die österreichischen Stände sich wirklich zu einer Unterredung in Trübensee einfanden, so geschah dies gewiss nicht deshalb, weil es ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt war, nach Willkür einen Landesherrn zu wählen, sondern weil Zeit und Umstände sie dazu drängten, weil sie es als eine Pflicht erkannten, zu ihrem und zum Heil des Landes diesen erbärmlichen Zuständen ein Ende zu machen, und die Wahl, wie diese Verhandlung unrichtigerweise genannt wird, hatte lediglich zum Zwecke, sich darüber zu entscheiden, welcher von den Abkömmlingen aus babenbergischem Geblüt zur Nachfolge am berufensten, und zur Übernahme der Herrschaft aufzufordern sei.

VI.

Ottokar von Böhmen.

Mit Rücksicht auf die eigentümlichen Szenen, die sich in Böhmen abgespielt hatten, musste man in Österreich besonders behutsam zu Werke gehen. Wie in den meisten der der kaiserlichen und päpstlichen Interessensphäre zugehörigen Länder hier die Fahne der Guelfen, dort die der Ghibellinen entrollt wurde, so war auch Böhmen zum Tummelplatze der Parteikämpfe geworden, und nur die Annexionsidee vermochte sie zu beschwichtigen. Durch die Heirat seines Sohnes Wladislaw mit Gertrud war Wenzel seinem Ziele schon so nahe gerückt, dass er sich aller weiteren Mühe um die Erwerbung Österreichs überhoben geglaubt hatte; aber der Tod des jungen Markgrafen durchkreuzte seine Pläne, und die Umstände gestalteten sich für ihn, ungeachtet seines engen Anschlusses an den päpstlichen Stuhl, so ungünstig, dass er, ohnehin alternd und zeitweise in Lethargie versunken, gleichgiltig in der Sache geworden war[1]. Was er jedoch an Energie verloren, das fand sich in dem jugendlichen Ottokar ersetzt, der die Sucht nach Macht und nach Gebiets-

[1] Wenzel, der nach Dudik (Mähr. allg. Gesch. V. 359) „doch als Schwiegervater Gertruds von Österreich in erster Reihe berufen war, im Einverständnis mit dem Kaiser, Österreich und Steiermark seinem Hause zu sichern, sich aber als Werkzeug des Papstes hingiebt, um diese Länder in fremde Hände zu spielen", mochte jenen Beruf denn doch nicht in so hohem Grade besessen haben, wie Dudik ihm zuschreibt, sonst wäre er zweifellos anders zu Werke gegangen. Auf Seite 372 findet sich hierauf ein wesentlich verschiedener Ausspruch Dudiks: „Die Macht, diese Länder zu erobern, hatte faktisch nur der

erweiterung in zu ausgeprägter Weise mit kluger Berechnung und Gesinnungslosigkeit in seinem Charakter vereinigte, um sich gegen die winkende Hoffnung auf einen zweiten Thron und auf eine grosse, mit dem Reiche nur lose zusammenhängende Monarchie ablehnend zu verhalten. Der Antagonismus der staufischen Partei in Böhmen gegen den in den Händen des Klerus befindlichen König wusste der zwanzigjährige Sohn Wenzels geschickt zu benutzen, um einen Anhang um sich zu sammeln, der ihm zum Sturze seines Vaters behilflich sein konnte. Wenzel musste den Hradschin verlassen, und erst als er wieder ein Häuflein Gehorsamer an sich gezogen hatte, konnte er sich seinem aufrührerischen Sohn entgegenstellen. Im Herbst 1248 fand bei Brüx ein Gefecht zwischen den beiden Przemysliden statt, welches weder für Ottokar noch für Wenzel den gewünschten Ausgang gehabt zu haben scheint, denn es erfolgte ein eidliches Übereinkommen, nach welchem beiden der Königstitel und die Ausübung der Königsgewalt zustehen sollte.

Aber mit dieser Doppelherrschaft stand es schlimm, schlimm für Ottokar, der sich nicht mit dem Titel eines Markgrafen von Mähren begnügt und jetzt den König Wenzel aus seiner Schlaffheit aufgerüttelt hatte. Dieser begann wieder seine vormalige Umsicht und Staatsklugheit zu entwickeln, und, vom Papst seines Eides gegen seinen Sohn und dessen Anhang entbunden, brach er die Kraft

---

Papst; wem er sich zusprach, dem verschaffte er auch hiezu die nötigen Mittel, und darum erscheint uns die Frage, ob überhaupt die Przemysliden auf das verwaiste Österreich ein Recht hatten oder nicht, als eine rein müssige; die Przemysliden, weil sie sich unbedingt in die Arme der römischen Kurie warfen, waren einmal vom Papst ausersehen, Österreich zu besetzen, und sie besetzten es auch."

der ghibellinischen Partei in ihren Wurzeln und in ihren Häuptern und stellte den Status quo ante bellum wieder her. Flüchtend irrte Ottokar im Lande umher, bis ihm Hermann von Reichenau auf der Burg Mühlenstein einen Schlupfwinkel gewährte. Hier hatte er Musse, seine Lage zu überdenken und einen tieferen Blick in die Staats- und Parteigruppierung seiner Zeit zu thun; er sah den langsam verblassenden Schein der staufischen Sache, er sah, wie das welfische Gestirn schon hoch aufgestiegen war am politischen Himmel und alles überstrahlte. Seinem findigen Verstande, wie er sich später bewährte, seiner intellektuellen Erkenntnis konnte nicht lange verborgen bleiben, wo sein Vorteil lag. Er eilte nach Prag, warf sich dem König zu Füssen, gelobte eine eherne Säule papistischer Ideen und der guelfischen Partei zu werden, und ward mit einer vollständigen Aussöhnung entschädigt. Vater und Sohn widmeten nun vereint ihrem beiderseitigen Lieblingsgedanken, der Erwerbung Österreichs, wieder ihr Augenmerk. Hermann von Baden stand seit einiger Zeit im Kampf um die österreichische Herzogswürde und rang vergeblich mit den oppositionellen Elementen des Landes, aber er war ein Schützling Innocenz IV. und durfte darum auch keine offene Zielscheibe für Wenzel und Ottokar sein; doch allen Eventualitäten konnten sie vorarbeiten, und das thaten sie mit vieler Feinheit und Diplomatie.

Ihre vornehmste Sorge war es, Verbindungen mit solchen Landherren der Ostmark anzuknüpfen, welche das Ansehen und wohl auch den Willen besassen, ihren Einfluss für den Böhmenkönig aufzubieten und für den nach Ehre und Gewalt dürstenden Markgrafen Propaganda zu machen. Obenan stand Heinrich von Liechtenstein. Er

hatte sich um sein Vaterland vielfache Verdienste erworben, er war geschätzt von Hoch und Niedrig, und er hatte eine gewichtige Stimme im Rate der Edlen. Es muss dahingestellt bleiben, ob ihm das Übergreifen der Przemysliden-dynastie auf Österreich und damit die Hegemonie Böhmens thatsächlich erwünscht war; jedenfalls konnte er an Hermann von Baden, dem Schmerzenskind der Kurie, kein sonderliches Behagen empfinden, und es mag ihm daher keine grosse Überwindung gekostet haben, den Lockrufen Ottokars zu folgen. Im Lauf des Jahres 1249 fanden mehrere Zusammenkünfte zu Brünn statt, denen auch der geschäftsgewandte und scharfsinnige Bischof Bruno von Olmütz beiwohnte. Drei Urkunden[1] zeugen von den Besprechungen, die der Liechtensteiner mit den Häuptern des böhmischen Königshauses pflog, sowie von der erstaunlich reichen Schenkung Ottokars an Heinrich von Liechtenstein und dessen Erben mit der Stadt, Herrschaft und Grenzfeste Nikolsburg, welche, wie zu lesen steht, eine Belohnung war für die ihm, dem Markgrafen, und seinem Vater geleisteten Dienste seitens des treuergebenen Edelmannes. Dass die „bereits geleisteten" Dienste Liechtensteins gegenüber Przemysl Ottokar und König Wenzel noch im Schoss der Zukunft verborgen lagen, vermag nicht einmal der Historiograph des fürstlichen Hauses Liechtenstein[2] zu bestreiten, und die folgenden Jahre lehren sattsam, dass er mit Nikolsburg nur ein Unterpfand für eine spätere Gegenleistung empfing.

---

[1] Boczek, Cod. dipl. et. epist. Mor., 14. Jan. 1249, III. 103; 17. Nov. 1249, III. 115; 13. Dec. 1249, III. 116.

[2] Jakob Falke, Gesch. des fürstl. Hauses Liechtenstein, (Wien 1868) I. 290.

In Anbetracht der Feindschaft der Kuenringe gegen den Gemahl Gertruds lässt sich vermuten, dass auch sie in Beziehungen zum Markgrafen von Mähren getreten waren, und dieser dürfte sich darauf nicht beschränkt, sondern sich auch die Grafen von Hardegg und andere Notabilitäten des Landes gewogen gemacht haben. Dem König Wenzel leuchtete aber ein, dass alle diese Verbindungen, so verlässlich sie auch sein mochten, unzureichend waren und das Projekt an dem Widerstand des Markgrafen von Meissen scheitern musste, so lange nicht dieser seiner Ansprüche sich begeben hatte. Der Markgraf Heinrich von Meissen, obwohl von verschiedener Parteifarbe, war seit 1244 der Schwiegersohn Wenzels, und im Frühjahr 1251[1] liess er sich von dem letzteren umso leichter bewegen, gegen Abtretung der dem Böhmenkönig eigentümlichen, aber im Meissenschen gelegenen Stadt Saida mit der Burg Birkenstein, auf seine österreichischen Prätensionen Verzicht zu leisten, als er für seinen Sohn Albrecht (den Entarteten) durch die Eventualbelehnung des Kaisers einen Rechtstitel auf Thüringen erworben hatte.

Als nun die Abgeordneten der Versammlung von Trübensee auf ihrer Reise nach Meissen in Prag eintrafen und sich hier vom König einen Geleitsbrief erbaten, lud sie dieser zu sich, bewirtete sie mit fürstlicher Pracht und wendete, unter Vorweis der Renunciationsurkunde des Markgrafen von Meissen, alle seine Überredungskünste auf, um ihre Intentionen von Albrecht, dem Kinde, auf seinen tapferen Sohn, den Markgrafen von Mähren, zu lenken und drang in sie, ihre Aufgabe, mit der sie zu Trübensee

[1] Boczek, l. c. III. 139: „Jarosius tunc nuntius de Boëmia ex parte domini regis missus ad dominum marchionem."

betraut wurden, in einem ihm günstigen Sinne zu lösen. Er versprach ihnen sicheres Geleit, zwar nicht an die Ufer der Elbe, wohl aber an den Donaustrand zurück, und verstand es, indem er wahrscheinlich den beiden Repräsentanten der Städte besondere Gunstbezeigungen erwies, sie dergestalt zu umgarnen, dass sie mit der Versicherung Prag verliessen, Ottokar werde bei seinem Erscheinen in Österreich auf keine unübersteiglichen Hindernisse stossen, die zu überbrücken sie angelegentlichst bemüht sein würden.

Im Einverständnis mit dem Papste, war Ottokar schon früher aufgebrochen, um sich zunächst der Städte Linz und Enns, welche Ludwig, Herzog Ottos kühner Sohn, besetzt hielt, zu bemächtigen, und um dem Bayernfürsten durch Verwüstung seines Landes alle Lust zu benehmen, sich zwischen ihn und seine Pläne zu stellen[1]. Auf die Nachricht, dass in Österreich Stimmung für ihn gemacht werde, und im Bewusstsein, dass die innige Freundschaft zu seinem Vetter, dem Erzbischof Philipp von Salzburg, und zu dem Bischof Berchtold von Passau, sowie die Ergebenheit der Klerikalen und vieler Ministerialen seiner Unternehmung erheblichen Vorschub leisten werde, rückte er mit seinem Heer in Österreich vor und liess sich, geleitet von Albero von Kuenring, Konrad von Hardegg und Anderen, am 21. November 1251zu Klosterneuburg huldigen.

---

[1] Herm. Altah. Ann. (M. G. h. XVII. 393): „Dominus Otto etiam dux Bavariae mittens Ludovicum filium suum cum exercitu ad terram illam sibi civitates Linz et Anasum cum magna parte illius provinciae sibi subiugavit. Postremo misericordia Dei et de celo prospiciente, fatigatis et depauperatis iam minimum optimatibus terre, dominus Przemysl, filius Wenceslai regis Bohemiae, consilio patris et vocatione magnatum civitatum Austrie et Styrie utrumque ducatum sibi attraxit.“

Er war als Eroberer gekommen, und als Eroberer empfing er den Homagialeid; man beugte sich vor dem Machtgebot, denn gegen die Unterwerfung, die der böhmische Thronerbe durch Überrumplung zu Wege gebracht hatte, sich aufzulehnen, dazu hätte es anderer Verhältnisse bedurft als die waren, unter welchen Österreich damals seufzte. Viele mögen wohl auch mit Rücksicht auf die unsicheren Zustände, auf die Verheerungen des Landes durch benachbarte Fürsten, auf die Wühlereien und das Prätendentenwesen und auf die daraus resultierende Zersetzung, die Ankunft Ottokars mit Freuden begrüsst haben, Viele eine gewisse Zusammengehörigkeit zwischen Österreich und den Ländern der böhmischen Krone gewahr worden sein, und Andere mögen in Ottokar, für den sich auf Betreiben Philipps von Salzburg und seines Bruders Ulrich von Kärnten eine starke Partei in der Steiermark gebildet hatte, den Mann gesehen haben, welcher eine Lockerung der Gemeinschaft mit diesem Lande, das seit dem Ende des verflossenen Jahrhunderts stets als ein integrierender Teil des babenbergischen Gebiets betrachtet worden war, verhüten konnte. Ohne auf Hemmnisse von Belang zu stossen, machte er sich das flache Land und die meisten Städte unterthänig, und am 11. Dezember 1251 hielt er seinen Einzug in Wien[1].

Ottokar überschüttete nun förmlich die Stifter und Klöster, die Städte und Adeligen mit Gnadenbezeigungen aller Art, und der Zusicherungen und Dotationen war kein

[1] Cont. Cosmae ad ann. 1251 (M. G. IX. 173): „Eodem anno XI. Kal. Decembris Austria subdidit se regi Boëmorum Wenceslao, ad cuius possessionem habendam missus est filius regis Przemysl qui intravit civitatem Viennam et alias civitates et urbes et castella."

Ende. Nichtsdestoweniger wollte sich die Abneigung gegen die Fremdherrschaft und die alte Anhänglichkeit an das babenbergische Geschlecht nicht völlig verflüchtigen, ja Ottokar musste sich sogar dazu verstehen, den Wiener-Neustädtern, denen freilich zu einer Verweigerung der Anerkennung aller Boden entzogen war, alle früheren Gerechtsame zu gewährleisten, und ihnen urkundlich erklären[1], dass durch seine Besetzung Österreichs kein Präjudiz zum Nachteil der babenbergischen Erben geschaffen werde. „Otacharus dei gratia dux Austrie, Styrie et marchio Moravie", heisst es in diesem wichtigen Aktenstücke, „omnibus presentes literas inspecturis salutem. Licet cives nove civitatis nos sibi elegerint in dominum ut sui status per nos incolomi preservetur, tamen a nobis cum instancia postularunt, ut imperio et heredibus jus quod eis competit in omnibus et per omnia maneat illibatum. Nos igitur eorum precibus annuentes presentium tenore profitemur nos in ducatus Austrie et Styrie regimen assumpsisse ut imperio et heredibus nullum valeat preiudicum generare." Ein wichtiges Aktenstück insofern, als man darin wiederum der unrichtigen, aber weitverbreiteten Ansicht begegnet, die noch verbliebenen Babenberger wären befugt, einen Anspruch auf diese Reichslehen geltend zu machen; wichtig aber auch deshalb, weil man darin keine bestimmte Persönlichkeit als rechtmässigen Erben im Auge hatte und, lediglich einer Nötigung weichend, Ottokar die Herrschaft nur unter der Bedingung einräumte, dass hiedurch nicht den kompetenten Entschlüssen des Reichsoberhauptes für die Folgezeit vorgegriffen werde.

[1] Mitgeteilt von J. Chmel in den Habsb. Exkursen, V., Sitzungsber. der kaiserl. Akademie d. Wissensch., philos.-hist. Kl. XI, 190.

VII.

Ein falscher Freiheitsbrief.

Wo aber war die Rechtsbasis, auf die Ottokar seinen neuen Besitz stellen konnte? wie war dieser so festgewurzelten Meinung von den unveräusserlichen babenbergischen Erbrechten beizukommen? Auszuroden war sie nicht, das sah er wohl ein; doch zu verwerten war sie, und auch das sah er ein. Er konnte sie zu der ihm noch mangelnden Rechtsbasis umgestalten. Und das that er auch mit der ihm eigenen Entschlossenheit, indem er, der Zweiundzwanzigjährige, auf den Rat des Bischofs Berchtold von Passau[1] sich um die Hand der sechsundvierzig Jahre zählenden Königin-Witwe Margareta bewarb. Am 11. Februar 1252 fand zu Hainburg das Verlöbnis statt, und als Ottokar kaum zwei Monate später in Gegenwart Philipps von Salzburg, der Bischöfe von Passau, Freising, Regensburg und Olmütz und vieler Landherren seine Vermählung mit Margareta vollzog, hatte er die Angelegenheit sosehr überhastet, dass er den päpstlichen Dispens einzuholen versäumt und den Kardinallegaten Velascus zu der Äusserung veranlasst hatte, diese Ehe laufe den kanonischen Satzungen zuwider und sei demnach nicht rechtskräftig. Indes dem konnte in der Folge abgeholfen werden, und dass Innocenz IV. der Sache nicht feindlich gegenüberstand und nunmehr der Margareta geneigt war, während er Gertrud längst über Bord geworfen hatte, beweist sein Schreiben vom 3. Mai 1252

[1] „Domino Ottocharo in ducatum postmotum cum filia domini Leopoldi, quondam ducis Austrie, contraxit, nobis negotium huiusmodi exsequentibus.“ (Erben, Reg. I. 611.)

an die Bischöfe von Freising und Seckau: „In favorem ducatus Austriae, qui pro tempore fuerit, filia, non supertite masculo in ducatu ipso succedat ipsaque per huius modi privelegium legitime successerit in eodem; nos ipsius supplicationibus inclinati concessionem huiusmodi ratam habentes et gratam eam sibi per nostras litteras duximus confirmandam“ [1]. Wenn diesen Ausführungen gleichfalls das Privilegium minus zu Grunde lag, was dahingestellt bleiben muss, so sprechen sie von einer ebenso eigenmächtigen Interpretation des Freiheitsbriefs als alle früheren; lag aber das zu erörternde Privilegium majus zu Grunde, so ist es allerdings begreiflich, warum nicht nochmals ein Schreibfehler unterläuft, der an Stelle der „filiarum“ die „feminas“ setzt.

Zu den Hochzeitsfeierlichkeiten gehörte die Übergabe einer mit goldener Bulle versehenen Handfeste[2] seitens Margareta an Ottokar, eines Privilegiums, dementsprechend Margareta die uneingeschränkte Befugnis hatte, die Herzogtümer nach Belieben zu verschenken, und vermöge dessen

---

[1] Calles, Annal. Austr. II. 375, citiert bei Lorenz, Die Erwerb. Österr., 17.

[2] Ottokar von Steiermark unternimmt eine ziemlich ausführliche Schilderung des Vermählungsaktes und meldet die Länderverschenkung mit folgenden Versen:

Dio küniginne Margret
Dô si gemehlet het
Den herzog von Osterrîch,
Si gab ihm eigentlîch
Vor den waegsten und den besten
Mit gold ein hantvesten,
Die si hat von dem rîche

die Rechte Ottokars auf die babenbergischen Lehen als unanfechtbar erscheinen mussten. Die Frage, ob dieses Privilegium, das Majus, schon früher ans Tageslicht gezogen und zur Geltendmachung der Ansprüche babenbergischer Agnaten benützt worden war, muss mangels bestimmter Angaben unbeantwortet bleiben und braucht kaum ventiliert zu werden; keinesfalls wird man irre gehen, wenn man annimmt, dass dem König Wenzel I. die Existenz des Majus vor Ottokars Ehewerbung bekannt war, oder dass er demselben zur Existenz verholfen hat[1]. Gewiss war

---

Über Stire und Osterriche
Ob ihr bruoder verdürbe,
Daz er erben nicht erwürbe,
Sie solt der lande erbe wesen,
Dô man die handvest hat gelesen,
Si nam si selb in die hand
Und gap handveste und de lant
Von Osterrîch den herzogen.

(Perz, Script rer. Austr. III. 22, in den Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. VIII.)

[1] J. Chmel (Hypothese über den Ursprung des Privilegium Majus, in den Sitzungsber. der Wiener Akademie, philos.-hist. Kl. VIII. 468) bezeichnet den talentvollen Notar Heinrich von Isernia als den möglichen Verfasser dieser Fälschung. Es waltet aber da mutmasslich eine Verwechslung mit dessen Freund und Verwandten Henricus Italicus vor, der im Jahr 1250 an den Hof Wenzels nach Prag kam, rasch zum Protonotar emporstieg, und auch als Henricus Apulus und als „Henricus protonotarius, plebanus in Gors" namhaft gemacht ist. Wie Henricus ab Isernia, welcher übrigens erst um das Jahr 1277 in die Kanzlei Ottokars II. eintrat, war auch Henricus Italicus der Kompilator eines wertvollen Formelbuchs. Näheren Aufschluss über die häufige Verwechslung dieser beiden Heinrici giebt Lorenz' Gesch. König Ottok. II. v. Böhmen auf Seite 392 ff.

es kein spontaner Akt Margaretas, diesen Freiheitsbrief zu produzieren; die Anregung muss sie von auswärts empfangen haben. Die Analogie des rechtzeitigen Erscheinens des Privilegium majus mit Gertruds Testamentsvorweis ist derart in die Augen springend, dass daraus mit Identitätswahrscheinlichkeit eine aktive Mitwirkung der Kurie und König Wenzels gefolgert werden darf. Die Urkundenfabrikation war eben damals keine Seltenheit, und wo keine authentischen Beweismittel zum Vorschein gebracht werden konnten, da mussten Fälschungen herbeigeschafft und an deren Stelle gesetzt werden.

Es bedurfte einer ungewöhnlich sorgfältigen Verfahrungsweise, um den Beweis führen zu können, dass weder Gertrud noch Konstanze mit ihren Kindern einen Rechtstitel besässen, und deshalb musste ein Privilegium creiert werden, welches keinen Zweifel übrig liess, dass der Margareta, als der ältesten Tochter des vorletzten Herzogs, seit jeher die Lehensexspektanz auf die Herzogtümer gebührt habe. Wie das Minus, so sollte auch das Majus dem ersten Herzog von Österreich, Heinrich Jasomirgott, verliehen worden sein; aber es sollte nicht diesem allein die Fessel der Reichsoberlehnsherrlichkeit lösen, sondern auf immerdar unverkürzte Geltung behalten, weshalb die Bestimmungen und Vorrechte zu „jura plena et perpetua“ gestempelt werden. „Et si“, bestimmt das Majus im Widerspruch zum Minus, „quod Deus avertat, dux Austrie sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit devoluatur“. So ganz wollte das auf den Fall freilich nicht passen, denn Margareta war nicht Herzog Friedrichs II., sondern Leopolds VI. älteste Tochter, aber eine testa-

mentarische Verfügung konnte darüber hinweghelfen, und dass eine solche in Verbindung mit dem Privilegium majus fingiert wurde, ist gar nicht unwahrscheinlich. War doch der Herzog in dem Majus, was seine Verfügungsrechte über die Nachfolge anlangte, weit über den Kaiser gestellt und von diesem ganz unabhängig! Wozu brauchte er sich erst im Jahre 1245 der beschwerlichen Reise nach Verona zu unterziehen, um vom Kaiser die Bagatellen des Minus bestätigt zu erhalten, da er doch nach dem Majus seine Länder versprechen, testieren, verschenken konnte, wie und wem er wollte: „Dux Austrie donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit habere debet potestatem liberam, si quod absit sine heredibus, liberis decederet nec in hoc per imperium deget aliqualiter impediri.“ Es versteht sich von selbst, dass eine lehnsberechtigte Ducissa Austriae keinen geringen Anspruch auf alle diese ausserordentlichen Verfügungsrechte haben konnte als ein Herzog, und darum durfte sie, in völliger Übereinstimmung mit dem Majus, die Herzogtümer an Ottokar sonder Skrupel weiterverschenken.

Abgesehen davon, dass Kaiser Friedrich II. keine weibliche Erbfolge in Österreich anerkannt und mit der Einsetzung von Statthaltern die babenbergischen Lehen als erledigt und heimgefallen gekennzeichnet hat, so kann auch nicht der mindeste Zweifel darüber herrschen, dass das Privilegium majus eine verwegene Fälschung ist, dazu bestimmt, den Rechten Ottokars zur Besitzergreifung Österreichs einiges Leben einzuhauchen.

Seit ihrem Briefwechsel mit dem Papst im Jahre 1247 hatte Margareta, so viel zu erforschen ist, kein Zeichen von sich gegeben, dass heisst, ihre Ansprüche nicht weiter

geltend gemacht. Sie beschwerte sich nicht, als der Kaiser seine Landesvikare nach Österreich schickte und keine Miene machte, eine Babenbergerin oder einen anderen Prätendenten mit Österreich zu belehnen; sie verhielt sich teilnahmlos, als Gertrud ihre Sache durchsetzte und ihren zu diesem Ende ihr angetrauten Gatten in den Besitz der Länder brachte; sie erhob keinen Einwand, als der Kaiser in seinem Testament, mit Übergehung ihres Namens, ihren Sohn Friedrich zum Herzog von Österreich und Steiermark ernannte, und als dieser wenige Monate später starb, trat sie nicht als erbfolgeberechtigt auf. Ottokar bietet ihr ein Jahr darauf Hand und Krone an, und da auf einmal zeigt sich, dass die Intestaterbfolge seit jeher, oder besser, seit der Erhebung des Markgrafen Heinrich Jasomirgott zum Herzog von Österreich auch für die ältesten Töchter zu Recht bestanden hat, und dass Margareta nach dem bezüglichen Privilegium, das bisher unbeachtet geblieben, rechtmässige Erbin dieser Länder war und darüber bei Lebzeiten verfügen konnte, wie ihr beliebte. Das Minus bestimmt, dass „indifferenter filii (vel) filiae" zur Nachfolge gelangen sollen; das Majus geht einen Schritt weiter und lässt in Ermanglung von Söhnen das Lehn „ad seniorem filiam" fallen; das Minus gestattet dem testierenden Herzog, „ducatum affectandi cuicumque voluerint"; das Majus behandelt das Lehen wie Privateigentum und erlaubt dem Landesherrn, „donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit habere debet potestatem liberam . . . nec in hoc per imperium debet aliqualiter impediri." Die Absicht, mit welcher das Schriftstück verfasst wurde, leuchtet zu grell daraus hervor, als dass man an der Anfertigung desselben für diesen ganz speziellen Fall zweifeln könnte,

und dass es eines jener Dokumente war, welche die Klosterbrüder des Deutschen Ordens im Starhemberger Schlosse in Verwahrung hatten, ist unwahrscheinlich, weil diese Dokumente bereits im Jahre 1248 an Gertrud ausgefolgt wurden, und weil ebenso wenig wie vorher, nachher, bis zur Zeit der Verlobung Ottokars mit Margareta, versucht wurde, das Majus in Anwendung zu bringen.

Trotz des Majus wurde aber dem Anspruch Margaretas auf die Erbfolge selbst von befreundeter Seite kein übermässig grosses Gewicht beigelegt, und wenn Bischof Berchtold von Passau, ein Jahr nachdem er als Zeuge der von ihm angeregten Vermählung Ottokars und Margaretas angewohnt, in einer die österreichischen Afterlehen der Passauer Diöcese betreffenden Urkunde[1] sich dahin ausspricht, „quod dificientibus ducibus Austriae non herede relicto aut aliquo successore — feoda, quae iidem duces ab ecclesia . . . possederant, nobis et ecclesiae vacare coepisse. Verum domino Ottocharo nobili marchione Moraviae, nato illustris regis Boemiae in ducatum postmodum subintrante, occasione matrimonii, quod postmodum cum filia domini Leupoldi, quondam ducis Austriae contraxit nobis negotium hujusmodi exequentibus, multis nobis coepit precibus supplicare, ut in dictis feodis specialem sibi gratiam faceremus hujus rei gratia, ea quae honestas et ratio postularet, offerens se facturum", und dabei unterlässt, ein Erb- und Besitzrecht Margaretas oder Ottokars anzuerkennen, so ist daraus zu ersehen, dass man an diese Rechte ebenso wenig glaubte, als sie bestanden.

Hätten die Bestimmungen des Privilegium majus einen

[1] Mon. Boic. XXXVIII. 365.

beglaubigten Wert gehabt, so würde Ottokar nicht ausschliesslich eine Stütze in der römischen Kurie gesucht haben. Er würde die Rechtstitel Margaretas vindiziert und getrachtet haben, eine Annäherung an König Konrad herbeizuführen, um diese Rechtstitel durch lehnsherrliche Bestätigung ausser allen Zweifel zu stellen. Nie und nimmer würde er sich mit der Zustimmung der beiden anderen römischen Könige begnügt haben. Hätte ferner das Majus für echt gegolten, so wären alle übrigen Ansprüche der babenbergischen Seitenverwandten zum Schweigen gebracht worden, und Gertrud hätte fortan die Herzogtümer als ein von Margareta rechtmässig angetretenes Erbe betrachtet.

VIII.

Ansprüche Ungarns.

Gertrud entsagte aber keineswegs ihren Ansprüchen. Verlassen von den Päpstlichen, verlassen von den Staufischen, handelte sie auf eigene Faust, und indem sie sich, wie Margareta, unter Beibringung eines Testaments auf das für Ottokars nunmehrige Gemahlin konstruierte Privilegium majus berief, konnte sie die Länder gleichfalls geschenkt bekommen haben und leichten Herzens wieder verschenken. Sie machte ihren derzeitigen Schutz- und Schirmherrn, den König Bela IV. von Ungarn, zum Cessionar aller ihrer Rechte auf die Herzogtümer[1] und erhielt dafür von diesem

[1] Vgl. die Garstener Jahrbücher (M. G. SS. IX. 599): „Bela rex Ungarie consilium et auxilium tulit, ut rex Ruscie, qui apud ipsum

seinen Neffen, den Reussenfürsten Roman Danielowicz Romanowicz von Halicz und Lodomerien zum Gatten als Gegengeschenk, einen überaus brutalen Gesellen, der sie schon nach wenigen Monaten wieder verstiess. Neue Fehden, in die Österreich während des nun sechsjährigen Erbfolgestreits schon so säufig verflochten und dabei grausam verwüstet worden war, mussten die Folge sein. Bela pochte auf Gertruds vorgebliche Rechte und gedachte den Markgrafen von Mähren aus seiner gegenwärtigen Position zu verdrängen. Mit seinen Kumanenhorden überschwemmte er Steiermark, Mähren und Österreich, wo er bis Tulln vordrang, auf barbarische Weise hauste und schreckliche Menschenopfer brachte [1]. Jedoch in Österreich war Ottokar der Mächtigere, während die Steiermark, auf die es die Magiaren wohl hauptsächlich abgesehen hatten, von diesen hart mitgenommen und zum Teil besetzt gehalten wurde. Ottokar ging selbst nach Graz, um sich die Sympathien des dortigen Adels und der Städte zu erwerben und dem Ungarnkönig den Rang abzulaufen,

---

tunc degebat, Gertrudem viduam ducis Hermanni, ducerat in uxorem, ut ex hoc ipse rex ducatus Austrie et Styrie sibi posset iustius vindicare; sed quia iudicia Dei abissus multa, ipsum matrimonium est conversum in derisum. Nam idem rex Ruscie statim auxilio regis Ungarie destitutus redit ad sua, uxore sua tamquam vidua relicta; presertim cum Przemislaus dictus Othacarus filius regis Boëmie terram Austrie occupasset, et per consilium et auxilium Alberonis de Chunringe, in inferioribus et superioribus eiusdem terre partibus eam regnaret. Ita enim sapienter et blande numeribus et promissis nobiles inclinavit, quod civitates et castra sine armorum strepite dediderunt se illi, ut non esset angulus, qui eius dominium aliqualiter recusaret."

[1] Cont. Sancruc. l. c. II. 643.

aber der eigenen Waffen scheint er sich im Jahre 1252 zur Aufhebung der ungarischen Invasion noch nicht bedient zu haben.

Über die Einzelnheiten der ungarischen Okkupation Steiermarks im Anfang der fünfziger Jahre stehen leider keine ausgiebigen Quellen zu Gebote, denn die Reime Ottokars von Horneck, welcher nach Dichterart seiner Phantasie frei die Zügel schiessen und die Daten bunt durcheinander rollen lässt, sind kaum als solche aufzufassen. Es finden sich daher auch bei den neueren Schriftstellern die widersprechendsten Angaben über diese Ereignisse, und lediglich darin stimmen alle überein, dass sich die Steierer in zwei Parteien schieden, in eine kleinere, welche in dem Markgrafen von Mähren den künftigen Gewalthaber ahnten, und in eine überwiegend grössere ghibellinischer Gesinnung, welche sich Heinrich, den zweiten Sohn Ottos von Bayern, zum Landesherrn erkor.

Nach der Erzählung der Reimchronik wird nun Dietmar von Weisseneck mit Briefen versehen und nach Landshut abgeschickt, um den Prinzen Heinrich von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen. Aber Heinrich glaubt keine genügende Streitmacht aufbringen zu können, sich vielmehr bei seinem Schwiegervater, dem König Bela, Rats und Unterstützung erholen zu müssen und begiebt sich im Jahre 1253 in Begleitung Dietmars von Weisseneck nach Stuhlweissenburg. Bela stellt seinem Schwiegersohn den Herzogshut von Steiermark in sichere Aussicht und bittet ihn, sich vorderhand der Sorge des Besitzes zu entschlagen und mit einem Einfall in Oberösterreich die Aufmerksamkeit Ottokars abzulenken. Der perfide Bela besticht und beschwatzt jedoch heimlich den Weissenecker, die wittelsbachische Partei in eine

arpadische umformen zu lassen, was wirklich gelingt, und Bela wird Patron der Steiermark; ohne indes, im stetigen Kampf mit den Anhängern Ottokars, eine entschiedene Herrschaft ausüben zu können.

IX.

Der Gemahl der Erbin.

Die Prälaten, Edlen und Dienstleute mit reichen Gaben überhäufend, unerschöpflich in neuen Stiftungen und Gnadenakten, und seinen masslosen Ehrgeiz mit berechnendem Egoismus im Zaume haltend, hatte Ottokar binnen Jahresfrist im Erzherzogtum der Babenberger festen Fuss gefasst und war nun bemüht, durch einen engeren Anschluss an die Kurie sich einen sanften Aufstieg zu den Höhen zu bahnen, die sich in seinen von Ruhmbegier erzeugten Träumen höher und höher türmten. Dem Papst konnte nicht lange verborgen bleiben, dass kein Anderer zur Förderung seiner Absichten eine bessere Eignung besitze als der aufstrebende Sohn des Böhmenkönigs, und ihm wirksam unter die Arme zu greifen, war eine der Aufgaben, die sich der zielbewusste Papst gestellt hatte.

Am 5. Juli 1253 beauftragte Innocenz IV. in einem Schreiben[1] aus Assisi seinen Nuntius Franciscus

[1] A. Potthast, Regest. pontif. II. No. 15047: „Fratri Velasco apostolicae sedis legato concedit facultatem, ut cum Przemyslas filius regis Bohemiae dux Austriae, Margeritam ducissam Austriae duxerit in uxorem, dispenset cum praedictis coniugibus, licet quarta consanguinitatis et tertia affinitatis linea sibi invicem attineant.“

Velascus, dem Ehebündnis Ottokars und Margaretas die kirchliche Anerkennung und den apostolischen Dispens wegen Blutsverwandtschaft zu erteilen[1]; aber als ob er einen Rückfall Ottokars in seine vormalige Zuneigung zum Staufentum befürchtete, liess er am nächsten Tage eine zweite Botschaft ergehen, worin Velascus angewiesen wurde, die Dispensation nicht eher auszusprechen, als bis König Wenzel und dessen Sohn der Kirche und dem römischen König feierlich und dokumentarisch das Gelöbnis der Treue geleistet, und Ottokar insbesondere erklärt hätte, vom König Wilhelm die Regalien empfangen und ihm huldigend begegnen zu wollen: „Eidem legato mandat, ut ad dispensationem Przemyslai filii regis Boëmiae ducis Austriae et Margeritae ducissae Austriae uxoris eius non procedat, nisi prius dicti rex et dux litteras suas patentes tibi dederunt et firmaverint sub iuramento quod iidem ecclesiae et Wilhelmo regi Romanorum assistent fideliter, et ad eius requisitionem praefatur rex Boëmiae per se, alioquin' per nuntios et dictus dux personaliter accepturi ab eo regalia eique homagium ligium praestituri[2].“ Und am 31. desselben Monats wendete sich der Papst an Ottokar selbst: „ . . . pro beneficentia Dei qui florem iuventutis tuae ad provectus hylares tam manifestis graciae suae provehit incrementis, Wilhelmo regi Romanorum adhaerens fideliter coram catholicae fidei,

[1] Cont. Garst. (M. G. IX. 60): „Item dominus papa Innocentius IV. cum predicta domina dispensavit, ut quia religionis habitum prius viduata sumpserat, propter bonum pacis et terrarum commoditate non obstante matrimonio libere uteretur.“

[2] Potthast, l. c. 15048.

ecclesiasticae libertatis negotium ac Romani reparationem imperii una cum ipso studeat promovere[1].“

Ottokar zögerte nicht, sich das Vertrauen des Papstes zu erwerben und von seinem Gehorsam einen sprechenden Beweis zu liefern. Am 17. September 1253 legte er zu Krems in die Hände des Kardinals Velascus den geforderten Fidelitätseid ab und beschwor in einer Urkunde[2], in welcher der Minoritenguardian Friedrich von Stein, der Subprior der Dominikaner Meinhard von Krems und die Bischöfe Berchtold von Passau, Albert von Regensburg und Konrad von Freising als Zeugen erscheinen, seine Ergebenheit und Treue zum katholischen Glauben, zu dem jeweiligen Papste und zum römischen König Wilhelm, insolange dieser in Demut gegen die Kirche und den heiligen Vater verharren werde, und versprach ferner eidlich, mit allen Burgen, Städten und Ländereien. mit all seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern den genannten Faktoren jederzeit Schutz und Beistand zu gewähren und eine Gelegenheit herbeizuführen, um sich von Wilhelm von Holland mit den beiden Herzogtümern belehnen zu lassen. — Von diesem Zeitpunkt datiert seine Anerkennung als Herzog von Österreich durch die Mehrzahl der guelfischen Parteigenossen in Deutschland, und als sein Vater fünf Tage später starb, war König Ottokar II. der mächtigste Fürst im Reiche.

Hatte sich Ottokar den päpstlichen Wünschen willfährig gezeigt, so wollte auch die Kurie nicht in entgegenkommenden Erlassen zurückstehen und verordnete als

---

[1] Ibid., 31. Juli 1253, assisi, No. 15076.

[2] Boczek, cod. dipl. III. 173.

Abschlagszahlung durch ein Breve aus dem Lateran vom 16. März 1254, dass weder Ottokar während eines Zeitraumes von fünf Jahren in den Bann gethan, noch seine Länder mit dem Interdikt belegt werden dürfen: „Othocarie regi Bohemiae indulget, ut in eum vel eius terras nemo ex communicationis vel interdicti sententias promulgare aut interdicere ei ingressum ecclesiae possit absque speciali mandato sedis apostolicae[1].“ Zugleich wurde der Klerus instruiert, auf die wegen der Steiermark sich befehdenden Könige einzuwirken und zu trachten, dass zwischen diesen beiden Fürsten ein Vergleich zustande komme. Ottokar war nicht abgeneigt, einen solchen anzubahnen, und delegierte seine Gesandten nach Ungarn, welche sich am 3. April 1254 mit den Bevollmächtigten Belas in den Ofener Friedenspräliminarien dahin einigten, dass die grössere südliche Hälfte Steiermarks an Ungarn, und das vom Semmering und dem Mürz- und oberen Murthal begrenzte Gebiet des Rottenmanner Tauren und der Eisenerzer Alpen unter die Herrschaft Ottokars fallen sollten; ein Friedensinstrument[2], welches allen Beteiligten

[1] Potthast, l. c. 15280. — Auch mit Bezug auf Ottokars Krönung legte der römische Stuhl ein zuvorkommendes Verhalten an den Tag. „Bernardi electo Neapolitano apostolicae sedis“, heisst es in einem päpstlichen Brief vom 8. April 1254 (Potthast, l. c., Laterani, No. 15328), „ut Otacharum Bohemiae regem, durante Gerhardi archiepiscopi Mogunti excommunicatione per aliquem de suffraganeis suis coronari faciat“. Dass die Krönung aber dennoch erst beinahe sieben Jahre später erfolgte, beweist, dass Ottokar seine eigenen Gedanken in dieser Angelegenheit hatte.

[2] „ . . . quod dominus noster rex Hungariae et sui heredes ducatum Styriae cum omnibus attinentiis suis et iuribus possidebunt iure perpetuo et tenebunt usque ad terminos infra scriptos, scilicet a sum-

Befriedigung gewährte und schon nach wenigen Tagen in Pressburg, unter der Ägide päpstlichen Einverständnisses, die Ratifikation erhielt.

Es war eine neuerliche Kundgebung der weltlichen Gewalt des Papstes, denn niemals würden deutsche Vasallenfürsten sich erdreistet haben, ein Reichslehen mit Hintansetzung allen Herkommens zu zerstückeln, wenn

---

mitate montis, qui dicitur Semernyk, secundum quod eadem montana pro diversitate locorum adiacentium, diversis nominibus nuncupata, ab Hungaria in Bavariam protenduntur et in Bavaria terminantur, cursu aquarum versus Muram ab eadem summitate montium decurrentium terminos destinguente, hoc adiecto, quod si castrum Snarchumpach secundum decursum aquae non cederet in partem ducatus Styriae, domino nostro regi praefati nuntii et arbitratores domini Przemyslai regni Bohemiae assumpserunt super se, obtinere cum effectu a domino suo praedicto, quod in partem domini nostri regis transeat cum omnibus suis attinentiis et iuribus et assignetur perpetuo possidendum. Ab eadem autem summitate montium secundum cursum aquarum versus Danubium fluentium illam portionem Styriae cum toto ducatu Austriae praedictus Przemislaus dominus cum suis heredibus iure perpetuo cum omnibus attinentiis suis et iuribus possidebit etiam et tenebit, ita insuper, quod dominus noster rex de parte illa, quam ipse possidebit, dominae de Impirg satisfaciet, ut contra praedictum Przemislaum dominum materiam non habeat conquerendi, nihil propter hoc de ducatu Austriae retentura . . .“ Extrah. aus Krones' „Herrschaft Ottokars in Steiermark“, S. 114, Reg. 18. (Die Urkunde bei Boczek, Cod. dipl. Mor. III. 181.) Krones versteht unter der „Domina de Impirg“ die Herzogin Gertrud, welcher später thatsächlich Judenburg zum Aufenthaltsort angewiesen wurde, und hält dafür, dass ihr in dem Dokument die ihr gebührenden Titel absichtlich vorenthalten worden sind. A. Huber dagegen (Gesch. Österreichs, I. 534) will darunter Himberg verstanden wissen, was, in Anbetracht des Gleichklangs, jedenfalls mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat.

nicht der beispiellose Vorrang des päpstlichen Stuhles jede andere Macht erdrückt haben würde. Wahrlich, Innocenz IV. konnte, als er am 7. Dezember 1254 zu Neapel starb und noch das Hinscheiden Konrads IV., das Verlöschen des letzten Glimmers hohenstaufischen Ansehens, erlebt hatte, mit Genugthuung auf sein Pontifikat zurückblicken und mit der Beruhigung aus dem Dasein scheiden, dass die hierarchische Stärke nicht länger in der Persönlichkeit eines Papstes ihren Massstab finde, dass die Autorität Roms zu einer allen Stürmen trotzenden Eiche geworden, unter deren Schutz und Schatten sich alle künftigen Begebenheiten abspielen würden. Es waren die günstigsten Auspizien, unter denen Gregors IX. Neffe Alexander IV. den Stuhl Petri bestieg, und obzwar ihn Innocenz IV. an Geistesgaben bei weitem überragt hatte, so genoss die Kurie jetzt gleichwohl dasselbe Ansehen wie zuvor.

Ottokar, immer um die Gunst der Päpste buhlend, wollte auch beim Regierungsantritt Alexanders IV. nicht lässig erscheinen. Er schloss sich daher im Januar 1255 zur Unterstützung der ohnehin ansehnlichen Streitmacht des brandenburgischen Markgrafen und des Hochmeisters Poppo von Osterna dem preussischen Kreuzzug an, scheint sich jedoch nur auf einen kurzen Aufenthalt in den Ostseeländern beschränkt zu haben, während welches er sich allerdings rühmen konnte, die Quelle zu zahlreich fliessenden Strömen Heidenbluts und der zufällige Urheber einer Burg am Pregel, dem heutigen Königsberg, gewesen zu sein. Bereits am 18. Februar war er wieder in Brünn, und am 11. Juli bereitete er seiner Gemahlin Margareta einen glänzenden Empfang in seiner festlich geschmückten Hauptstadt Prag.

Er war ein stolzer Souverän, und ein Souverän nicht blos dem Namen nach. Als Wilhelm von Holland am 28. Januar 1256 auf einem Zuge gegen die Friesen in einem Sumpfe seinen Tod fand, war für Ottokar kein Lehnsherr dahingegangen, und die Episode hatte für ihn kaum eine höhere Bedeutung, als dass sich ihm die Aussicht darbot, selbst die Stelle eines römisch-deutschen Vertrauenskönigs der Kurie einzunehmen. Aber dazu war er auch der päpstlichen Partei in Deutschland schon zu mächtig; und da diese die Wahl Konradins, des letzten Hohenstaufen, gleichfalls zu hintertreiben wusste, so vermochte Graf Richard von Cornwallis von etlichen Partisanen der Kirche, besonders dem Erzbischof von Köln, seine Kandidatur käuflich zu erwerben, während andererseits Alfons von Kastilien ebenso wenig mit „Handsalben" kargte. So kam es, dass die beiden Fraktionen der Welfenliga anfangs 1257 je einen Kandidaten zum König ausriefen.

Eine solche Doppelwahl, die die Reichsmacht vollends aus den Angeln heben und die Stabilität von Ottokars Unabhängigkeit herstellen musste, konnte diesem nur sehr erwünscht sein, und obwohl er sich offiziell auf die Seite des Engländers geschlagen hatte, so wollte er doch eine Anerkennung desselben, gleichwie einen Eingriff des Pfalzgrafen Ludwig zum Vorteil des von den Ghibellinen mehr begünstigten Spaniers verhindern und fiel, nachdem er sich am 23. April 1257 in Linz mit dem Bischof von Passau, Otto von Lonsdorf, zu gemeinsamem Vorgehen verabredet hatte, im Juli desselben Jahres in Bayern ein. Allein er wurde von dem wittelsbachischen Brüderpaar zum Rückzug genötigt, wobei das Gros seines Heeres.

unter dessen Last die Innbrücke bei Mühldorf zusammenbrach, teils in den Strom stürzte, teils in Gefangenschaft geriet.

Mehr Glück hatte er in seinen diplomatischen Schachzügen in der steierischen Mark, wo er, ungeachtet des Pressburger Friedensschlusses, eine in der schlechten Wirtschaft des Landeshauptmanns Subich von Agram, Banus von Kroatien, begründete Missstimmung gegen die Arpadenherrschaft geflissentlich nährte und — als Seifrid von Mährenberg und Hartnid von Pettau mit mehreren Adeligen des Drauthals im Jahre 1258 einen offenen Aufstand inszenierten — die Flamme des Aufruhrs nach Kräften schürte.

Bela schickte zwar seinen zum ungarischen König bereits gekrönten Tronfolger Herzog Stephan mit Entsatz in die Alpenprovinz, aber die Empörung nahm immer grössere Dimensionen an, und am Schluss des Jahres 1259 waren die Magyaren, bis auf Pettau, aus dem Steierland gefegt. Ottokar sandte einige Hilfskorps an die Ufer der Raab, Mur und Drau, doch der Ungarnkönig entschied sich für eine geeignetere Wahlstatt und warf vereinzelte Truppenmassen über die March, welche in gewohnter Weise sengend und brennend umherschwärmten, noch ehe Ottokar das Heeresaufgebot erlassen und den Vormarsch begonnen hatte. Endlich am 26. Juni 2260 kam es bei Staatz zum Treffen, worin die Ungarn einen vollständigen Sieg davontrugen. Die strategische Unzulänglichkeit Ottokars, dessen ausgezeichnete persönliche Tapferkeit nicht zu leugnen ist, war hier klar zu Tage getreten, und noch weniger hat er einen Beweis von Feldherrntalent dadurch erbracht, dass er nach diesem Gefecht seine Streitkräfte der Donau und March entlang zersplitterte, statt sie bei Kroissenbrunn zu konzentrieren, wo die Anhäufung der

ungarischen Armee stattfand. Es war sein Glückstern, der ihn hier am 12. Juli 1260 vor einer zweiten Niederlage bewahrte. Die Überlegenheit der deutschen Soldateska über die in der Schlacht bei Kroissenbrunn gänzlich aufgeriebenen Legionen Belas von Ungarn hatte sich in solch einem Grade bekundet, dass es Ottokar leicht ward, einen ihm vorteilhaften Frieden zu diktieren und, unter Zustimmung des Papstes, die Herausgabe der Steiermark zu bewirken.

X.

Scheinberechtigung und Belehnung.

Ottokars hochfliegende Entwürfe wurden somit allmählich aus der Sphäre leerer Phantasien auf den Boden der Wirklichkeit gerückt, und im Gefühle seiner glücklichen Erfolge erstattete er am 9. Oktober 1260 nach der ewigen Stadt einen ausführlichen Bericht[1] über seine Kriegsthaten auf dem Marchfeld und über die Unterwerfung Steiermarks. Er ersuchte den Papst, der Präliminarkonvention, welche des definitiven Abschlusses harrte, nicht die Bestätigung vorzuenthalten. Das deutsche Kronrecht, allen Friedensverträgen eines Lehnsträgers die Genehmigung zu erteilen, war also spurlos von der Oberfläche verschwunden, und der apostolische Stuhl nahm dieses Vorrecht, ja sogar das Recht der Belehnung für sich selbst in Anspruch. Freilich, Ottokar war kein Lehnsmann im Sinne der Reichsverfassung. Und König Richard oder König Alfons? Sie waren gewiss keine Lehnsherren im Sinne der Reichs-

[1] Boczek, l. c. III. 287.

verfassung. Eine Verfügung, eine Belehnung, die von ihnen ausging, konnte kaum mehr Rechstkraft besitzen, als ginge sie vom Papste aus, und davon war Ottokar vollauf durchdrungen. Er verfolgte darum einen zweifachen Zweck, indem er bezüglich des Friedens, welcher am 31. März 1261 in Wien unterzeichnet wurde, und bezüglich der Steiermark die Intervention des Papstes anrief, den Zweck, auch als rechtmässiger Herrscher des anderen babenbergischen Herzogtums zu figuriren, und den, die Kurie für seine ferneren Pläne freundlich zu stimmen.

Seiner ersten Information von der Schlacht bei Kroissenbrunn an Alexander IV. hatte er die Bitte beigefügt, seine ausserehelichen Kinder, einen Sohn Nikolaus und zwei Töchter, zu legitimieren. Der Papst war diesem Verlangen am 6. Oktober 1260 von Anagni aus nachgekommen, gab aber vierzehn Tage später die Nachtragserklärung ab, dass die Legitimation Nikolaus' nur eine gewöhnliche legitimatio per rescriptum papae, und nicht so zu verstehen sei, als wäre dieser auch zur Nachfolge in der Regierung berechtigt[1]. Dies war für Ottokar eine schwerwiegende Beeinträchtigung, denn seine Ehe mit Margareta war unfruchtbar geblieben, und er, der letzte Spross aus dem Stamm der Przemysliden, hatte geglaubt, seine Herrschaft durch seinen illegitimen Sohn fortpflanzen zu können. Eine Ehescheidung und eine Erlaubnis der Wiedervermählung zu erwirken, konnte für den Favoriten der römischen Kurie keine allzu grossen Schwierigkeiten haben, aber Ottokar musste befürchten, durch eine Verstossung der Königin seine Rechtsansprüche auf Österreich zu gefährden, sofern sich Margareta nicht in die Entsagung

[1] Böhmer, Additam. prim. ad, reg. imp., Reg. Ottok., 437, No. 138.

ihrer Anwartschaft auf die Herzogtümer zu gunsten Ottokars, auf Grund des unechten Privilegium majus, fügte. Doch die fünfundfünfzigjährige Gattin des jungen Böhmenkönigs war vielleicht froh, auf so billige Weise der unwürdigen Behandlung ihres Gemahls zu entrinnen, und fand sich zu allem bereit[1].

Wenn man den Zeitgeist und die ethischen Begriffe des Zeitalters der Kreuzzüge in Rechnung zu ziehen und die Ausschreitungen Ottokars gegenüber seiner Gemahlin, der er namhafte materielle Wohlthaten zu verdanken hatte, mit der Besorgnis vor dem Aussterben seines Geschlechts und mit der damaligen Gemütsroheit zu rechtfertigen versucht, so mag man damit auf ein stichhaltiges Argument gestossen sein, aber dass sich Ottokar aus diesem Anlass noch obendrein mannigfaltiger Bonifikationen seitens der Kurie zu erfreuen hatte, das hat kaum Entschuldigungsgründe für sich.

Margareta liess sich bewegen, einer Diözesansynode zu Prag feierlich zu eröffnen, dass sie nach dem Ableben Heinrichs von Hohenstaufen dem Dominikanerprior von Trier in einem Provinzial-Ordenskapitel Keuschheit und Askese gelobt, den Schleier genommen und im Markuskloster zu Würzburg als Nonne gelebt habe[2]. Dieses

[1] Dass sich übrigens Ottokar schon früher um die Scheidung bemüht hatte, beweisen die Worte der Garstener Jahrbücher (M. G. IX. 60) zum Jahr 1256: „Item Ottocarus dominus Boëmiae pro divortio inter se et uxorem suam Margaretam, cum sobolem habere non possent, aput sedem Romanam studiosius laborabat."

[2] Für die ungefähre Wahrheit dieser Angaben spricht eine Urkunde des Bischofs Hermann von Würzburg vom 24. April 1240 an das Nonnenkloster in der Bleiche bei Würzburg, worin sich ein Hinweis

Entgegenkommen Margaretas erleichterte und beschleunigte wesentlich das Verfahren im Scheidungsprozess, und schon am 25. Oktober 1261 reichte Ottokar in Pressburg unter prunkvollen Festlichkeiten der Enkelin Belas IV. von Ungarn, Kunigunde, die Hand zur Ehe. Die apostolische Sanktion zu dieser eigenartigen Handlungsweise verzögerte sich um einige Monate infolge des Pontifikatswechsels, da nach dem Ableben Alexanders IV. am 29. August 1261 Urban IV. auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war,

---

auf Margareta von Österrrich findet: „. . . quod venerabilis domina nostra, soror Margareta, quondam Romanorum regina illustris, que spratiis, huius mundi deliciis et honoribus in paupertate elegit domino famulari.“ (Mitgeteilt von Freiherrn von Hormayr aus dem Münchener Archiv für Gesch., Jahrg. 1828, S. 295.) Da jedoch Margaretas erster Gemahl erst anfangs 1242 starb, so dürfte die über dessen hartes Los tiefbekümmerte Frau 1240 sich in dieses Kloster zurückgezogen und nach erfolgtem Hinscheiden Heinrichs jenes feierliche Gelübde abgelegt haben. Eine Urkunde vom 1. Mai 1244 (Reg. Boic. II. 345, abgedr. bei Schirrmacher, Friedr. II., I. 339) setzt den nachherigen Aufenthalt Margaretas im St. Markuskloster von Würzburg ausser Zweifel: „Hermannus Herbipol. ep. ad supplicationem venerabilis dominae, sororis Margaretae, Rom. quondam reginae quae in paupertate elegit domino famulari, monasterium S. Marci apud Bleicha in protectionem suam suscepit.“ Die Chron. Colm. (M. G. XVII. 245) reden mit Bezug auf den Dispens zum Ehebund der Babenbergerin mit Ottokar von der „Schwester“ Margareta: „Rex dispensationem obtulit a papa, ut matrimonium contraheret cum sorore Margareta, regina quondam Theutoniae, moniali in claustro fratrum praedicatorum apud Treverim.“ Und zufolge den Ann. Erphord. zum Jahr 1252 heiratet sie der Sohn Wenzels I. „relicto summo sponso suo Jesu Christo, quem in facie ecclesie publico voto emisso habituque religionis assumpto fideliter elegerat.“ (Böhmer, Reg. imp, 1044, No. 5553.) Trotzdem geschieht in der Dispensation des Papstes vom Jahr 1253 dieses Ehehindernisses nicht die mindeste Erwähnung.

und dann auch infolge der von Manfred von Sizilien im Patrimonium Petri hervorgerufenen Wirren. Endlich am 20. April 1262 erliess Urban IV. die diesbezügliche Bulle, worin er nicht nur die durch die Erklärungen Margaretas motivierte Ungiltigkeit ihrer Ehe mit Ottokar aussprach[1], sondern auch zu dessen Vermählung mit der ungarischen Prinzessin mit Ausdrücken des Wohlgefallens Einwilligung und Segen erteilte.

Ottokar hatte sonach die ihm lästige Lebensgefährtin von sich abgeschüttelt und sich der babenbergischen Namensträger ohne Umschweif entledigt. Selbst den jungen Friedrich, Gertruds Sohn, welchen er vorsichtshalber unter seiner Aufsicht behalten hatte, entliess er nun als ein seiner gefestigten Herrschaft in Österreich durchaus unschädliches Geschöpf[2]. Die Herzogtümer konnte ihm niemand mehr streitig machen, weil die Rechtmässigkeit des Besitzes, wenngleich eine Fiktion, doch ein Ableger der Gewalt

[1] „Ex parte siquidem tua fuit propositum coram nobis, quod nobilis mulier Margareta quondam Romanorum regina in provinciali capitulo fratrum predicatorum apud Treverim congregato solemni voto castitatis emisso ordinem sororum secundum instituta fratrum predicatorum viventium se servaturam, ac obedientiam in manibus H., tunc in Alamannia prioris provincialis eorundam fratrum predicatorum, promittens, habitum religionis ibidem assumpsit et tandem ad monasterium sororum sancti Marci Herbipolensis secundum instituta predicta viventium, cuius curam et regimen prior ipse gerebat se transferens, per annum et amplius sub eodem habitu in dicto monasterio moram traxit.“ (Boczek, Cod. dipl. III. 332 sqq.)

[2] Cont. Praed. Vindobon. ad. Ann. 1262 (Pertz, SS. IX. 728): „Dominus Ottokarus dux Austriae repudiavit uxorem suam dominam Margaretam et ipse unguitur in regem. Eodem anno Fridericus, filius ducisse Gertrudis ab eodem Ottokaro est licentiatus.“

war, und die Gewalt bestand während des deutschen Schattenkönigtums zu Recht.

Es war ein Farce, lauterer Spott, wenn Ottokar die Anwesenheit Richards von Cornwallis in Aachen am 9. August 1262 dazu benutzte, um sich die wertlose Belehnungsurkunde[1] hinsichtlich der babenbergischen Erblande ausfertigen zu lassen. Richard mochte sich ungemein geschmeichelt fühlen, einen so wichtigen Regierungsakt vollziehen und einem Wunsch des mächtigen Böhmenkönigs willfahren zu können; in der Freude seines Herzens hätte er ihm wohl mit der gleichen Bereitwilligkeit auch die Krone des heiligen Stephan zuerkannt. Richard war ein unechtes Oberhaupt des deutschen Staatensystems, und die österreichischen Herzogtümer blieben rechtlich nach wie vor erledigte Reichslehen. Bemerkenswert ist nur in diesem Schriftstück, dass der römische König die Länder als zu Handen des Reichs von Rechts wegen heimgefallen betrachtete — „ad manum imperii et nostram de jure libere devolutus“ — und damit jede Erbfolgeberechtigung der babenbergischen Frauen in Abrede stellte. Ein müssiger

---

[1] „Nos te pro tuae devotionis meritis plenius et insignius honorare volentes, tibi et tuis legitimis heredibus, qui tibi in bonis feudalibus secundum jus et constitutionem sacri Imperii de jure poterunt et habebunt succedere pro nobis et successoribus nostris Imperatoribus et Regibus Romanorum illos tuos nobiles principatus, ducatum videlicet Austriae et Marchionatum Styriae ad manum Imperii et ad nostram de jure libere devolutos cum omnibus feudis ad dictos duos principatus pertinentibus ab omni Imperio debitis et consuetis teneri, integraliter et simpliciter in feudum concedimus et donamus tibique et legitimis tuis heredibus quemadmodum est praescriptum jure et titulo feudali perpetuo possidendos.“

Einwand wäre es, die Wiederbelehnung Richards an Ottokar mit den inkorporierten österreichischen Lehen aus formellen Gründen, und zwar deshalb für rechtswidrig zu erklären, weil die Constitutiones feudales eine persönliche Belehnung bei Kniebeuge und Szepterberührung unter Aufnahme eines Lehensprotokolls vorschreiben, da ja solch ein Belehnungsakt nicht minder der Vorbedingung, nämlich der wahrhaften Lehnsherrlichkeit des Belehnenden entbehrt hätte.

XI.

Ottokar im Zenith seiner Macht.

Der Geist der ghibellinischen Sinnesart und die Abneigung gegen Ottokars Usurpation war aber trotz dieser Massregeln nicht gänzlich zu brechen, und eine dumpfe Gärung, welche in gewissen missvergnügten Schichten der Bevölkerung seit des Przemysliden Betreten österreichischen Bodens platzgegriffen, dauerte fort. Auch in Steiermark erlitt die Loyalität zu dem neuen Herrn Einbusse durch die alte Hinneigung mehrerer Glieder des Landadels und der Ritterschaft zum bayerischen Hause, und es war ein glücklicher Griff Ottokars, dass er den politisch gewandten Bischof Bruno von Olmütz mit der Statthalterschaft von Steiermark betraute. Brunos Thätigkeit in Steiermark erstreckte sich nach wie vor auf den ganzen Interessenkreis seines Königs, und war etwas zu Ottokars Vorteilen in Beziehung zu bringen, so entging es selten seinem durchdringenden Verstand. Als sich im Jahre 1263 unter einigen steierischen Edlen ein Mitleiden für die seit zehn

Jahren von dem Haliczer geschiedene und in Judenburg lebende Gertrud von Babenberg fühlbar machte, brachte er eine Heirat zwischen ihrer Tochter Agnes und dem Vetter und Intimus Ottokars, dem bejahrten Herzog Ulrich von Kärnten, zustande, während er ihren Sohn Friedrich — den „Dux Austriae", wie er sich beharrlich nannte, und der als Schicksalgenosse des unglücklichen Konradin am 29. Oktober 1268 zu Neapel das Schaffot bestieg — ausserhalb der ottokarischen Landesgrenzen zu halten wusste.

Der bayerische Einfluss war jedoch nicht völlig zu verscheuchen, und da Clemens IV., welcher seinem am 2. Oktober 1264 verstorbenen Vorgänger am 5. Februar 1265 in der päpstlichen Würde gefolgt war, aufs neue wider die staufischen Anhänger, und somit auch wider die Bayernherzöge aufreizende Encykliken erliess, so beschloss Ottokar den Krieg gegen Bayern[1]. Doch begnügte er sich, wiewohl der damals herrschende Bruderzwist im wittelsbachischen Hause ihm ein bedeutendes Übergewicht über seine Gegner gegeben haben würde, damit, am 4. Mai 1266 die Einverleibung der reichsunmittelbaren Stadt Eger vorzubereiten und die Brandfackel in Feindesland zu werfen, eingedenk des Unfalls bei Mühldorf, der ihn das negative Resultat, etliche Ortschaften in Asche gelegt zu haben, einem Siege gleich achten liess.

Margareta sank am 28. Oktober 1266 kummervoll

[1] Den übrigens Hermann von Altaich von der zuvorigen Erscheinung eines grossen Kometen dachte ableiten zu müssen: „cometam priori anno visam multa incommoda subsecuntur".

ins Grab. Mit welchem Nachhalt die öffentliche Meinung in Österreich an ihr Erbfolgerecht glaubte, davon zeugt die Bemerkung in den Jahrbüchern des Zwettler Klosters: nun erst sei das Land verwaist und die Erbschaft ihres einzig wahren Erben beraubt: „Obiit domina Margareta, verus heres terrae, et sic terra vero herede orbata est".[1] Ottokar kümmerte sich wenig um die öffentliche Meinung und hielt das Zutrauen der Kurie für weit wichtiger zu einer konstanten Herrschaft über diese Länder als die ohnmächtige Stimme ihrer Bewohner.

Um Clemens IV. seine Ergebenheit in eklatanter Form zu beweisen, und wohl auch, weil er den Besitz von einigen litauischen Landstrichen anstrebte, nahm er gegen Ende des Jahres 1267 nochmals das Kreuz wider Preussen, ward aber durch die Ungunst der Witterung zu einem vorzeitigen Abbruch der Heerfahrt gezwungen. Dagegen bewerkstelligte er die Krönung seiner dynastischen Bestrebungen, die Annexion Kärntens und Krains, mit umso untrüglicheren Mitteln. Er hatte bei Zeiten daran gedacht, den Erzbischof Philipp von Salzburg mit dem Patriarchat von Aquileja zu ködern und dessen kinderlosen Bruder, Herzog Ulrich von Kärnten, mit dem er stets in ungetrübter Freundschaft verbunden gewesen war, zur Abfassung eines Testaments zu vermögen, in welchem er als der alleinberechtigte Erbe des Herzogtums erschien. Ulrich starb im Jahre 1269, und Philipp machte nun freilich die grössten Anstrengungen, sich in den Besitz des väterlichen Gebiets zu setzen; aber er unterlag dem

[1] Ann. Zwetl. (M. G. IX. 679) ad ann. 1266.

Ansehen und der Übermacht Ottokars und verlor Pallium, Herzogtum und Patriarchat[1].

Ottokar war eben mit der Einnahme Kärntens und Krains beschäftigt, als Bela IV. von Ungarn am 5. Mai 1270 starb[2]. Ihm succedierte sein Sohn als König Stephan V., der ein verderbtes Gemüt in seinen Beziehungen zu den Seinigen offenbart hatte und jetzt von der erprobten Politik, die sein Vater in den letzten Lebensjahren verfolgt hatte, gänzlich abwich. Er hatte nichts eiligeres zu thun, als gegen den Böhmenkönig eine aggressive Haltung anzunehmen, um womöglich Steiermark wieder unter sein Szepter zu bringen und Kärnten und Krain den Händen Ottokars zu entwinden, zu welchem Zwecke er sich mit Philipp, dem Prätendenten von Kärnten, und mit Heinrich von Bayern alliierte.

Ohne diesmal lange zu zaudern, den Schauplatz nach

---

[1] Die Annullierung der ulricischen letztwilligen Verfügung, welche Rudolph sieben Jahre später aussprach, war kaum von einer legalen Motivierung getragen und ist ganz dazu angethan, sich als einen Willkürakt des Begründers der habsburgischen Dynastie darzustellen, besonders da es noch keinem der diesbezüglichen Vertheidiger bisher gelungen ist, ihn von diesem Vorwurf zu befreien.

[2] Interessant ist ein Brief Belas, kurz vor seinem Tod an König Ottokar gerichtet, der sich bei Palacky, Formelb. I. 268, und in Lorenz' Deutsch. Gesch. citiert findet: „. . . vestrum dulcem affectum et animum, quem erga nos semper habuistis et habere voluistis, praesentibus petimus ex rota cordis intentione, quatenus si domino invocante viam universae carnis in infirmitate praesenti nos ingredi contigerit, nostram consortem carissimam reginam Ungariae et filiam nostram dulcissimam matrem vestram dilectissimam ac omnes nostros barones, qui fuerant perseverantes in fidelitate, cum ad vos refugium habuerint amplexu paternitatis recipiatis."

Ungarn zu verlegen, überschritt Ottokar die March, drang bis Pressburg vor, belagerte die stark befestigte Stadt und zwang dieselbe in so kurzer Zeit zur Kapitulation, dass die Magyaren meinten die Übergabe als „proditionaliter" geschehen bezeichnen zu müssen. Gleichwohl mussten die Österreicher auch ihrerseits über die Klinge springen und erlitten, nachdem sie bereits bedeutende Vorteile errungen, eine entscheidende Niederlage bei Wieselburg am 21. Mai 1271. Daraufhin besann man sich nicht lange Frieden zu schliessen. Die Friedensbedingungen, welche am 13. Juli, unter Vorbehalt des päpstlichen Placet, in Prag ratifiziert wurden, hatten zwar keine einschneidenden Änderungen in dem Länderbesitz der beiden Könige zur Folge, doch waren sie der Anlass zu einem Schutz- und Trutzbündnis zwischen Ottokar und dem Herzog Heinrich von Bayern, welches für jenen einen ungleich höheren Wert hatte als ein Sieg über die Scharen Stephans.

Dieser schied indes schon im August des folgenden Jahres mit Hinterlassung des zehnjährigen Ladislaus aus dem Leben, wodurch sich Ottokar, angespornt durch die Umtriebe der Magnaten, welche sich eben jetzt die Regierung eines Kindes zur Begründung einer aristokratischen Staatsform nutzbar machten, bewogen fühlte, die Scharte des vorigen Feldzugs wieder auszuwetzen. Der Feind stellte sich aber seinen bis ins Herz des Arpadenreichs vorgeschobenen Streitkräften nirgends ernstlich entgegen, und so hatte es denn mit Brandschatzung und Verheerung und mit der Besitznahme einiger Grenzgespanschaften sein Bewenden.

Ottokar war auf dem Gipfel seiner Macht angelangt.

Von der Eger zum Isonzo und vom Inn bis an die Leitha galt sein Herrscherwort, und weit über die Grenzmarken hinaus strahlte sein Name als der Inbegriff königlicher Machtvollkommenheit. Seine ehrgeizigen Pläne waren zur That geworden, von der päpstlichen Bevormundung hatte er sich während der dreijährigen Sedisvakanz, welche am 1. September 1271 durch die Erhebung des edlen und versöhnlichen Tebaldo Visconti, Gregors X., zum Oberhirten der Christenheit beendigt worden war, so ziemlich emanzipiert, und es fehlte nur noch, dass er der siechen Institution, die in dem Symbol des deutschen Reichsadlers ihren Ausdruck fand, den Todesstoss versetzte und seiner Monarchie jene souveräne und dominierende Stellung erwirkte, welche ihm als der Schlusstein des mit Glück und diplomatischer Kunst aufgeführten Gebäudes erscheinen musste, oder aber, dass ihm, dem Übermächtigen, die Kleinodien des Reichs, und mit diesen die höchste weltliche Würde verliehen werde.

XII.

Verjüngung des Reiches.

Es sollte aber anders kommen. Richard von Cornwallis war am 2. April 1272 gestorben, und die römische Kurie sowohl, wie die geistlichen und Laienfürsten Deutschlands waren nachgerade zur Einsicht gelangt, dass eine geschwächte Reichsmacht auf die Dauer nicht statthaft sein, und auch nicht ihre eigene Kräftigung länger befördern würde. Dem Unwesen der Raubritter, der

Gesetzlosigkeit und dem Verfall des Reiches sollte endlich Einhalt gethan und ein Oberhaupt eingesetzt werden, welches das verwahrloste Steuer mit fester Hand ergreifen und das Staatsschiff in ein ruhiges Fahrwasser zurückführen konnte. Jedoch keinem der grossen Lehnsfürsten, welche sich auf Kosten des Reichs bereichert, dessen Prärogative absorbiert und sich zu selbständigen Herren emporgeschwungen hatten, durfte man diese schwierige Aufgabe anvertrauen, und deshalb einigte man sich für den Grafen Rudolph von Habsburg, welcher, einem angesehenen Geschlecht des Schwabenlandes entstammend, ein Verteidiger des Hohenstaufenkaisers Friedrich II. gewesen war und schon viele Beweise seiner Thatkraft gegeben hatte.

Rudolph, der einen Fürsprecher und treuen Gehilfen an seinem Schwager Friedrich von Hohenzollern, dem Burggrafen von Nürnberg, und einen vielvermögenden Kämpen an dem Erzbischof Werner von Mainz gefunden hatte, erwarb sich die Kurstimmen Ludwigs von der Pfalz und des Herzogs Albrecht von Sachsen dadurch, dass er ihnen seine Töchter verlobte, während er Brandenburg vermittelst einer ähnlichen in Aussicht genommenen Verschwägerung zu gewinnen wusste. Kölns und Triers war man durch die Einflussnahme der Kurie zur Beistimmung gewiss, und so konnte bloss die siebente Kurstimme, die des Böhmen, einen Schatten auf die Entschliessungen des Kurkollegiums werfen. Allein man half sich, indem man Ottokar die Wahlbefugnis einfach absprach und den beiden Wittelsbachern gemeinschaftlich das siebente Kurrecht zuwies. Am 29. September 1273 wurde die Wahl in Frankfurt, und am 24. Oktober desselben Jahres die

Krönung des Habsburgers zum deutschen König in Aachen unter festlichem Gepränge vollzogen.

Wieder waren zu Lyon, im Sommer 1274, die Träger und Vertreter geistlicher und weltlicher Macht zu einem Concilium versammelt. Gregor X., welcher mit den veränderten Umständen auch die päpstliche Intuition geändert hatte, war entschlossen, die Saat der Regeneration in deutsche Erde zu streuen. Aus allen Richtungen waren Fürsten, Kleriker und Gelehrte herbeigeeilt. Alfons von Kastilien hatte seinen Notar, den Magister Fernando, und zwei Prälaten delegiert. Ottokar dem staatsklugen und redegewandten Bischof Bruno seine Vollmachten erteilt und König Rudolph in dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, in dem Grafen von Sayn und in seinem Kanzler, dem Probst Otto von St. Guido, tüchtige Anwälte ausgewählt. Namentlich war der letztere von Rudolph beauftragt worden, dem Konsistorium die weitgehendsten Zugeständnisse zu machen und allen Ansprüchen des Papstes und der Kardinäle durch die heiligsten Versprechungen Genüge zu leisten. Er entledigte sich seiner Mission aufs vortrefflichste und brachte es dahin, dass der Papst unzweideutig Rudolph in einer Anerkennungsbulle zum römischen König „nominierte“[1] und ihn zur Kaiserkrönung nach Rom lud. Alfons X. wurde mit seinen Ansprüchen rundweg abgewiesen und dem König von Böhmen durch den Mund Brunos von Olmütz der väterliche Rat erteilt, der Rivalitätspolitik zu entsagen, sich mit Rudolph von Habsburg und der neuen Situation

[1] „Cum fratribus nostris nuper deliberatione praehabita, te regem Romanorum de ipsorum consilio nominamus.“ (Raynald, ad ann. 1274, No. 55.)

auszusöhnen, und zur Wiederherstellung der Ordnung im deutschen Reich nach Kräften beizutragen.

Der störrische Sinn des Böhmenkönigs war aber auf diese Art nicht zu beugen, und wie er die wohlgemeinten Ratschläge des Papstes missachtete, so missachtete er auch die Vorboten des Gewitters, welches sich in den österreichischen Landen vorbereitete, und dessen Heranziehen an dem Übertritt mehrerer Adeligen und Ministerialen zu König Rudolph zu erkennen war. Er glaubte die revolutionären Regungen mit der Schärfe des Schwerts beschwören, und selbst den Metropoliten von Salzburg, Friedrich von Walchen, welcher in seiner Erbitterung gegen Ottokar schon im Februar 1274 auf dem Reichshoftag zu Hagenau dem neuen deutschen König seine Huldigung dargebracht hatte, zur Strafe ziehen zu müssen, indem er die dem Episkopat zugehörigen Ländereien verwüstete. Er erreichte dadurch sein Ziel nicht, vielmehr erwuchs ihm in dem Erzbischof der gefährlichste Widersacher. Auf der im Oktober 1274 abgehaltenen Provinzialsynode verfasste dieser im Verein mit seinen Suffraganen eine an den Papst gerichtete Klageschrift, in welcher er namens des Domkapitels über den König von Böhmen Beschwerde führte und ihn der Mordbrennerei und anderer Schändlichkeiten bezichtigte[1], und fortan war er rastlos bemüht, den Boden unter Ottokars Füssen zum Wanken zu bringen.

---

[1] Gerbert, Cod. epist. II. No. 8: „Capitaneus Styriae nomine Regis praedicti Ecclesiae Salisburgensis praedia, fora, castra et oppida, exercitu congregato, invasit hostiliter, mobilibus vero per ignem et gladium tam crudeliter devastatis, quod iam de omnibus suis rebus

Der Erzbischof wohnte auch am 11. November desselben Jahres dem Reichstag zu Nürnberg bei[1], auf welchem jener für Ottokar so unheilvolle Beschluss gefasst wurde, demzufolge alle seit dem Jahre 1245 heimgefallenen Reichslehen eingezogen und den Petenten, sofern sie zur Mutung berechtigt wären, nach des Königs Gutdünken von neuem binnen Jahr und Tag die Investitur erteilt werden sollte, und auf welchem weiter Ottokar für den 23. Januar 1275 vor den Richterstuhl des Pfalzgrafen bei Rhein nach Würzburg citiert wurde, obschon man recht wohl wusste, dass sich der Böhmenkönig weder an dem vorgeschriebenen Termin, noch irgendwie später zu einer Rechtfertigung herbeilassen werde.

Der „in curia solemni" beschlossene und besiegelte Reichsabschied vom 19. November 1274 weist nicht jene zurechtweisende und schroffe Tonart auf, wie sie das ungebührliche Betragen Ottokars gegenüber dem neuerwählten Reichsoberhaupt verdient hätte, sondern befleissigt sich einer schonenden Bezugnahme auf des Böhmenkönigs Vernachlässigung der zufolge von Brauch und Verfassung,

superesse nil cernitur Ecclesiae memoratae, quod non sit ab hostibus conculcatum." Und ferner ebend No. 9: „Homines, possessiones et praedia nostra edicto regio annotata, non nobis sed sibi serviunt et intendunt: civitates, oppida et castra nostra hostiliter occupantur, et ab hoc valida persecutione nullus excipitur praeter eos, qui se iuramentis et aliis cautionibus astrinxerunt, quod nec ad Romanae Ecclesiae iussionem, ned ad regis Romani praeceptum, quidquam eorum faciant in futurum, quod eidem Regi valeat displicere." (In den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Klasse, XI. 219 ff.)

[1] Vgl. Krones, a. a. O. 101.

bestehenden Satzung, wonach die Reichslehen binnen Jahr und Tag, vom Zeitpunkt der Krönung an gerechnet, neuerdings in Empfang genommen werden sollten, und zieht ihn nur deswegen zur Verantwortung. „Secundo peciit rex sententiari, quid iuris sit de rege Boemie, qui per annum et diem et amplius a die coronacionis regis Romanorum celebrate Aquis granis contumaciter supersedit. quod feoda sua a rege Romanorum nec peciit, nec recepit[1]. Da ist keine Anspielung auf die Unrechtmässigkeit von Ottokars Besitz, keine Drohung der Nullifikation der angemassten Lehnsländer. Man beansprucht lediglich die Unterwerfung Ottokars unter die Reichsgesetze und manifestiert die Thatsache, dass die herangereifte Landeshoheit der Vasallenfürsten nunmehr illusorisch geworden.

Der Lehnsmann musste nach einer jedesmaligen deutschen Königswahl um die Verleihung der von ihm innegehabten Reichsgüter ansuchen, das war unzweifelhaft Recht und Gewohnheit, umsomehr als auch der deutsche König bezüglich der Territorien keine unbeschränkten Verfügungen treffen konnte und von den Willebriefen der Kurfürsten abhängig war[2]. Wie sollte die Ordnung der Dinge wieder hergestellt werden, wenn nicht die Fürsten, welchen die Ländereien zur Nutzniessung geliehen waren, zum Gehorsam gebracht, wenn nicht dem Fiskus zuerkannt wurde, was des Fiskus war? Dass man alle Reichserlasse der letzten achtundzwanzig Jahre für null und nichtig erklärte und die Beschaffenheit der Lage vor der Anathematisierung

[1] Pertz, IV., leges II. 400.

[2] Vgl. Huber, Gesch. Österr. I. 590, über Fickers „Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen".

Kaiser Friedrichs II. als Norm gelten liess, dass man nicht an den Todestag Friedrichs oder Konrads IV. anknüpfte, das geschah teils aus Courtoisie gegen die römische Kurie, teils im Hinblick auf die Vergewaltigungen Ottokars, teils mit Rücksicht auf die Anarchie, die faktisch schon nach dem ersten Lyoner Konzil ihren Einzug in das Reich gehalten, und auf die von den römischen Königen Heinrich Raspe und Wilhelm vorgenommenen Verleihungen. Es war durchaus gerecht, es war höchst politisch, so zu verfahren und nicht anders, und nur so konnte der deutsche König „semper augustus" werden und seine Entscheidungen mit dem Krönungseid in Einklang bringen.

Warum verweigerte aber Ottokar seine Lehnspflicht, warum verschanzte er sich hinter der Suspension seines Kurrechts, warum scheute er sich vor einer offenen Diskussion? Bäumte sich sein herrischer Geist vor dem Gedanken einer Huldigung, einer Demütigung vor dem ihm verächtlichen habsburgischen Grafen, oder wollte er ein Almosen stolz verschmähen? Mit nichten. Er besorgte vor einem kompetenten Forum sachfällig zu werden; er durfte sich gar nicht anheischig machen, seine Sache vor der rechtmässigen Lehnsobrigkeit verteidigen zu wollen, denn er merkte wohl, dass Rudolph mit ein paar Federstrichen und unter Beipflichtung der Kurfürsten auf die längst erledigten babenbergischen Herzogtümer ein Hausrecht erwerben konnte, das er selbst niemals besessen hatte[1].

[1] „Rex Romanorum Rudolphus Austriam . . . a dominatu regis Boemorum eripiens, obsidesque ministerialium ejusdem terre simul et

Er hielt daher fest an dem starren Begriff der Aktualität und behandelte die Reichsgewalt mit Geringschätzung.

Sich dem Schiedsspruch eines deutschen Palatins zu unterziehen, vor ein Tribunal von Pares curiae zu treten, schien ihm voller Schmach oder – Gefahr. Sonst pflegte er in allen Dingen bei dem päpstlichen Stuhle seine Zuflucht zu nehmen, und dorthin wandte er sich auch jetzt wieder. Der Papst sollte Richter sein; er möge, schreibt ihm Ottokar, seinen in authentischen Dokumenten enthaltenen unumstösslichen Privilegien eine geneigte Prüfung angedeihen und sich nicht durch ein Lügengewebe der Gegenpartei in seiner gerechten Beurteilung des Thatbestandes beirren lassen. „Hoc tamen nobis salvo, quod huius modi diffinitio non procedat, nisi prius nostris solemnibus nuntiis, nostris et viris literatis ac expertis, et authenticis nostris privilegiis instrumentis fide dignis et legitimis monumentis nec non veracibus documentis plene perfecte que instruamini de iuribus nobis competentibus in eisdem, mittendis ad vestram presentiam post per actam peregrinationem nostrumque felicem reditum de partibus memoralis[1].“ Er beabsichtige nach Ablauf von vier Jahren das heilige Grab von den Sarazenen zu säubern und wünsche darum auf wenigstens sechs Jahre vor Rudolph gesichert zu sein. Dazu möge der Papst seinen Einfluss aufbieten. Er werde sich nach seiner Rückkehr aus dem Morgenland dem päpstlichen Wahrspruch unterwerfen, wie

---

Styrie a dicto rege liberavit, easdem que terras cum Karinthia, Carniola et Egra, quas idem rex Boemie per 25 annos injuste possederat.“ (Cont. Lamb. ad. ann. 1276, ap. Schirrmacher, Friedr. II., IV. 527.)

[1] Boczek, Cod. dipl. IV. 143.

immer dieser auch ausfallen möge. Die Antwort Gregors X. ist trocken und unumwunden[1]. „Nec imperii leges immutare intendimus, aut ipsius consuetudinibus derogare; propter quod nec expedit, nec nostrum deceret officium regi eidem interdicere quo minus suo iure iura eiusdem imperii prosequatur.“ Weder in die Gesetze noch in die Gebräuche des Reichs begehre die Kurie einen Eingriff zu thun, und unziemlich und wenig entsprechend wäre es ihrem geheiligten Beruf, dem römischen König die Ausübung seiner und des Reiches Rechte zu verwehren.

Rudolph war zu einsichtsvoll, um die Widersetzlichkeit Ottokars mit einem übereilten Verdammungsurteil zu beantworten. Ihm war es darum zu thun, die Gefühle der übrigen Reichsfürsten zu schonen und diese in Bewunderung seiner persönlichen Vorzüge als aufrichtige Bundesgenossen an sich zu fesseln, um sie zu späteren Dienstleistungen geschmeidig zu machen. Liess er gegen den ungehorsamen Przemysliden, gegen seinen erbittertsten und mächtigsten Feind Nachsicht und Gnade walten, so war das ein unfehlbares Bestechungsmittel für die Häupter der deutschen Nation. Er bestrebte sich deshalb einer besonderen Langmut und gewährte eine Erstreckung der Prozessfrist bis zu dem für den 15. Mai 1275 nach Augsburg einberufenen Reichstag. Als aber hier an Stelle des übermütigen Böhmenkönigs dessen Sendbote, der Bischof Werner von Seckau, erschien und in einer lateinischen Schmähredе (welche, von den Wenigsten verstanden, den Versammelten erst verdolmetscht werden musste) die heftigsten Invektionen wider Kaiser und Reich schleuderte

[1] Ibid., Epist. 2. Mai 1275, IV. 151.

und gegen die Wahl des Habsburgers Protest einlegte, da erhob sich solch ein Sturm der Entrüstung unter den Anwesenden, dass Rudolph nicht länger zaghaft blieb und den König von Böhmen als den unrechtmässigen Besitzer der von ihm gewaltsam erworbenen Länder verlustig erklärte.

XIII.

Österreich ein erledigtes Reichslehn.

Wenn Rudolph nicht schon früher darüber nachgesonnen, so musste jetzt die, hinsichtlich Ottokars Entsetzung, getroffene Entscheidung bei ihm die Frage wachrufen, welcher Modus procedendi mit Bezug auf die ehemaligen babenbergischen Reichslehen zur Anwendung gebracht werden könnte. Dass diese de jure nach dem Heimgang Friedrichs des Streitbaren durch Heimfall wieder an das Reich gekommen waren, unterlag keinem Zweifel. Der echte Freiheitsbrief Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1156 war ungeachtet der von Kaiser Friedrich II. vorgenommenen Verifikation und der Überweisung der darin niedergelegten Privilegien auf den letzten Babenberger wirkungslos geblieben, da dieser direkte leibliche Erben nicht hinterliess und, vom Tode überrascht, keinerlei dem Privilegium minus Geltung verschaffende Verfügung wegen der Nachfolge getroffen hatte. Eine Eventualbelehnung hatte nicht stattgefunden, denn der Kaiser sprach nach dem Ableben Friedrichs von Babenberg die Länder als eröffnete Lehen an und erkannte sie testamentarisch

seinem kurz darauf verstorbenen Enkel Friedrich zu. Die Anwartschaft der babenbergischen Frauen, die Auslegungen des Papstes, die von Ottokar erschlichene Schenkung Margaretas, die Belehnungen der Zwischenkönige, — das alles war in ein Nichts zerronnen, weil die diesen Machinationen zu Grunde liegenden Urkunden und Belege sich als notorische Fälschungen oder Missdeutungen erwiesen, weil die Besitzergreifung von den Herzogtümern in keinem Falle hätte rechtskräftig sein können ohne eine gesetzmässige Zubelehnung durch das Reichsoberhaupt, weil die Belehnung durch Wilhelm von Holland und Richard von Cornwallis illegal und ohne rechtliche Wirksamkeit war, da es diesen selbst an der Legalität zur Handhabung der königlichen Hoheitsrechte gebrach, und endlich weil im Nürnberger Reichsrezess alle nachfriedericischen Anordnungen als ungiltig statuiert wurden und Ottokar überdies infolge seiner Verweigerung der Lehnspflicht die Revision seiner vorgeblichen Rechtstitel verwirkt hatte.

Schon am 11. November 1274 hatte König Rudolph an die zu Nürnberg versammelten Fürsten die Frage gerichtet: „quid ipse rex (Rudolphus) de jure possit et debeat facere de bonis, que Friedericus quondam imperator, antequam lata esset principum depositionis sententia, possedit et tenuit pacifice et quiete, et de bonis alias imperio vacantibus, que bona alii per violentiam detinent occupata“? Der Reichsabschied beantwortete dieselbe nun freilich in einer dermassen gemilderten Form, dass Ottokar damals noch nicht offen als des Länderraubes angeklagt erschien. Man fürchtete noch zu sehr den mächtigen Böhmenkönig. Aber die Frage wirft ein Schlaglicht auf die herrschende Denkart, wonach man über die Erfolge-

berechtigung auf Österreich und über Ottokars Besitztitel nicht im mindesten unsicher war. Sie beweist, dass nach dem Tod Friedrichs des Streitbaren keiner der weiblichen und männlichen Verwandten zur Nachfolge erbrechtlich berufen war, und dass die Länder seit Kaiser Friedrichs II. Zeiten gesetzmässig dem Reich als erledigte Lehen heimgefallen waren. Die Verleihung derselben durch den Kaiser an seinen Enkel war durch dessen schnellen Tod gegenstandslos geworden, Konrad IV., ein Lehnsherr mit gebundenen Händen, hatte keine diesbezüglichen Anordnungen getroffen, und die Wiederbelehnung, die Wilhelm von Holland und Richard von Cornwallis vornahmen, war ungiltig und änderte nichts an dem gesetzlichen Heimfall dieser Länder. Ottokar besass Österreich und Steiermark blos kraft der Waffengewalt; er war niemals legitimer Regent, er war Detentor derselben, und da sich fiskalische Lehen nicht usukapieren liessen, so konnte dessen Quasibesitz, in der mildesten Auffassung des Sachverhalts, füglich als Sequestration betrachtet, und er seines Amtes enthoben werden.

Welche Beleuchtung die Dinge auch erfahren mochten, die babenbergischen Lehen waren und blieben erledigt, und den Böhmenkönig, dessen wachsende Macht das Reich ohnedies schmerzlich empfand, damit zu belehnen, wäre ein höchst unweises Beginnen gewesen. Rudolph war weit davon entfernt, sich eines solchen schuldig zu machen, aber er stand dafür vor der schwierigen Frage, in wessen Hand die Besitztitel dieser herrlichen Länder zu legen seien. Ein Anrecht darauf hatte eigentlich niemand; die Babenberger waren alle tot, die Hohenstaufen waren alle tot, und ausser Ottokar wagte niemand einen Anspruch

zu erheben. Wenn Österreich aber nicht einer vollständigen Auflösung entgegengehen sollte, so musste der Herzogsstuhl einmal wieder rechtmässig besetzt werden, und es wäre nicht einzusehen gewesen, warum nicht der deutsche König, warum nicht Rudolph von Habsburg den Vorrang haben und die Herzogtümer für sich selbst erwerben sollte.

Obschon die Grafen von Habsburg reich begütert waren und im Argau und Elsass ausgedehnte Besitzungen ihr Eigen nannten, die durchaus keine geringfügige Hausmacht repräsentierten, so musste es Rudolph doch als opportun erachten, durch neue belangreiche Acquisitionen sich selber eine sichtbare Stärke und den unverkennbaren Rang eines Reichsfürsten, und im Zusammenhang damit dem deutschen Kaiserthron einen festeren Boden und ein grösseres Ansehen zu verschaffen. Und musste es ihm nicht ein quälender Gedanke sein, dass sein Haus nach seinem Tode, der kaiserlichen Attribute entkleidet, in jene Unbedeutenheit zurückfallen sollte, aus welcher er zur kaiserlichen Macht aufgestiegen? Rudolph war ein praktischer Kopf, der keinen Phantomen nachjagte, und den der äusserliche Glanz der neuen Würde nicht bis zum unthätigen Genuss derselben blenden konnte. Es galt dem Schein ein Wesen zu verleihen, und dies war nur dann möglich, wenn ihm und seinen Nachkommen das Besitzrecht eines kompakten Länderkomplexes als reife Frucht in den Schoss fiel.

XIV.

Geschichtliche Lösung der Frbfolge-frage.

In der Geschichte fehlt es nicht an analogen Charakteren von Machthabern, die wie Ottokar auf der letzten Sprosse der Glücksleiter in einen Wahnwitz gerieten, der sie jeder vernünftigen Erwägung der Umstände beraubte und sie geradenwegs ihrem Untergang entgegentrieb. Ottokars Seele, vom tiefsten Groll wider den neuerstandenen Wächter der Reichsinteressen erfüllt, sträubte sich gegen jegliches Zugeständnis, gegen jegliche Annäherung an Rudolph und verschloss sich trotzig jeder wohlwollenden Mahnung, welche auf die Abwendung einer Katastrophe hinauslief. Zu seinem Unglück starb auch der biedere Papst Gregor X., welcher, stets eifrig bemüht, die Zwistigkeiten der hadernden Fürsten beizulegen, die Beziehungen Ottokars zum Reich und die Frage von der Rechtmässigkeit seines Länderbesitzes gänzlich unerörtert gelassen hatte, am 10. Januar 1276 zu Arezzo, und ihm folgten in rascher Aufeinanderfolge Innocenz V., Hadrian V., Johann XXI. und Nikolaus III., von denen sich keiner geneigt zeigte, für Ottokar, der sich nun nicht selten als Apostat gebärdete, einzutreten. Ottokar kam in Konflikt selbst mit seinen eigenen Waffenbrüdern, wohingegen Rudolph neue Verbündete gewann, durch ein Heiratsprojekt zwischen seiner Tochter Katharina und Otto, dem Sohn des Herzogs Heinreich von Bayern, auch diesen zu sich herüberzog und überall den Wirbel der Werbetrommel schlagen liess.

Die Verhängung der Reichsacht über Ottokar am

24. Juni 1276 war das Signal zum Abfall von dem Usurpator. Der Erzbischof von Salzburg entband alle Unterthanen Ottokars von dem Eid der Treue und stellte sich an die Spitze der gegen den Reichsfeind gerichteten Koalition. Umsonst überbot sich der Böhmenkönig in Gnadenakten zum Nutzen der kirchlichen Institute, umsonst fertigte er Eilboten ab, um seine Bannerherren um sich zu scharen, — die Kirche hatte ihre Hand von ihm abgezogen, der landständische Adel versagte die Wehrpflicht. Es gärte allenthalben, und nicht durch Milde, nicht durch Strenge vermochte Ottokar der sichtbar fortschreitenden Bewegung Halt zu gebieten. Immer drohender ballten sich die Gewitterwolken zusammen, und der Ausbruch des Sturmes war jeden Augenblick zu gewärtigen. Ottokar entwickelte eine fieberhafte Thätigkeit, denn sein Leben war umsonst gelebt, wenn er nicht über den Grafen „mit dem Bettelsack“ zu triumphieren vermochte. Er rüstete mit dem Aufgebot aller seiner Kräfte und liess sich wiederholt von seinen Untergebenen die Treue geloben. Paltram, der Bürgermeister von Wien, musste ihm feierlich und eidlich versichern, dass er ihm treu bleiben wolle bis zum letzten Atemzug, und Paltram hat seinen Eid gehalten.

Was half das alles aber, da einmal der Ansteckungsstoff unter die Massen geworfen war und die Begeisterung für die Befreiung von Ottokars despotischer Herrschaft immer weitere Kreise zog? Eine Anzahl österreichischer und steierischer Landherren, voran Leutold von Kuenring, Hartnid von Wildon und Heinrich von Pfannberg, leisteten sich im September 1276 gegenseitig den Schwur, auf den Fall des Königs von Böhmen hinarbeiten und sich zur

Unterstützung des Reichsoberhaupts schlagfertig halten zu wollen. Am 10. Oktober erschien Rudolph mit einer beträchtlichen Heeresmacht in Linz, am 18. desselben Monats lagerte er vor den verschlossenen Thoren Wiens, und wenige Tage später traf er Anstalten zur Bestürmung dieses wichtigsten ottokarischen Bollwerks in Österreich. Wien fiel nach kaum zwei Wochen, und damit war der Sturz der Przemyslidenherrschaft besiegelt. Wohin sich Ottokar auch wenden mochte, nirgends gewahrte er einen rettenden Arm, und um nicht auch seines väterlichen Erbes verlustig zu gehen, sah er sich in die Zwangslage versetzt, mit Rudolph in Unterhandlung zu treten. Bischof Bruno ward abgesandt, die tiefe Kluft, die bisher die beiden Herrscher schied, auszufüllen, und dem deutschen König die Unterwerfung seines Herrn anzukündigen[1], und am 25. November beugte dieser selbst sein Knie vor Rudolph, um sich mit Böhmen, Mähren und Schlesien belehnen zu lassen. Eine Vermählung zwischen König Rudolphs Tochter Gutta und König Ottokars Sohn Wenzel ward in Aussicht genommen, und nichts deutete darauf hin, dass der Przemyslide den Bruch der eingegangenen Verträge und seine Rehabilitation in Österreich und den Alpenländern im Schilde führte.

Rudolph schlug seine Residenz in Wien auf und trachtete Ordnung in die Verhältnisse dieser der Erholung bedürftigen Lehnsländer zu bringen, während er sich zu

[1] „Item arbitramur, quod dominus Ottocarus rex Boemie cedat simpliciter et precise omni jure quod habebat vel habere videbatur in terris et hominibus, cujuscumque condicionis existant, Austria videlicet, Styria, Karinthia, Carniola, Marchia, Egra et Portu Nahonis.“ (Friedenspräliminarien vom 21. November 1276, M. G. h. II. 407.)

gleicher Zeit für die schon so lange aufgeschobene Romfahrt und Kaiserkrönung vorbereitete. Aber er musste bald einsehen, dass es vorerst noch andere Geschäfte für ihn zu erledigen gab, denn des gedemütigten Böhmenkönigs ganzes Verhalten und dessen geringe Beachtung der Wiener Friedenstraktate war nicht misszuverstehen. Ottokar entfaltete eine grosse Emsigkeit, um sich aus seiner isolierten Lage herauszuarbeiten. Er brachte weitverzweigte Geheimbünde zustande, machte den Markgrafen von Brandenburg, den Erzbischof von Köln, den Landgrafen von Thüringen, den Markgrafen von Meissen und andere „Stützen des Reichs“ von Rudolph abtrünnig und war glücklich genug, mit dem wittelsbachischen Herzog Heinrich, welcher von der Absicht des deutschen Königs, die babenbergischen Reichslehen seinen Söhnen zuzuwenden, nicht sehr erbaut sein mochte, ein Kompromiss zu schliessen, demzufolge er Werbungen unter dem kernigen Menschenschlag der Bayern vornehmen durfte. Offiziell sollten diese Rüstungen natürlich den Ungarn gelten. Er nahm Leute in Sold, die mit der Anstiftung zu Meuterei und Verrat beauftragt waren. Auch Heinrich von Kuenring, Marschall von Österreich, ward als Haupt einer Verschwörung missvergnügter Ritter und Edlen zum Verräter an dem deutschen König, und Paltram, eingedenk seines Eides, leitete unter den Bürgern von Wien eine Erhebung zu gunsten Ottokars ein. Die angezettelte Empörung unter dem Adel und der Bürgerschaft wurde aber rechtzeitig entdeckt, der Kuenringer als Hochverräter zur Landesverweisung und Güterkonfiskation, und Paltram zum Tod verurteilt, dem dieser sich nur durch eilige Flucht entzog; viele der Beteiligten endeten auf dem Blutgerüst, andere wurden proskribiert.

Gegen Mitte August 1278 vereinigte Rudolph seine Kriegsvölker mit den ungarischen Heerhaufen, und Stephan von Maissau wurde mit einem Streifkorps detachiert, den Zug der ottokarischen Truppen bei Drosendorf, oberhalb des Manhardsbergs aufzuhalten und dadurch auf den Operationsplan des Böhmenkönigs störend einzuwirken. König Rudolph bezog mit der gesamten Armee zuvörderst ein Lager bei Marchegg, wo Ottokar vor Jahren Fortifikationen gegen die Magyaren erbaut hatte, und der König von Böhmen rückte, nach einer nachteiligen Verzögerung, mit dem Gros seiner Mannschaft über Laa und Mistelbach gegen die Ufer der March vor und nahm zuerst bei Zistersdorf und dann bei Dürnkrut Stellung, während König Ladislaus von Ungarn mit seinen Schwadronen vom deutschen König abgesandt wurde, die Höhen bei Weikendorf zu besetzen.

Rudolph selbst brach an dem denkwürdigen 26. August 1278 beim ersten Morgengrauen mit dem Heer gegen Weikendorf auf und überschritt daselbst den Weidenbach. Um Mittag stiessen die beiden Schlachtreihen aufeinander. Ohne vorhergegangenes Geplänkel begann der Kampf mit grosser Hitze, doch die Kolonnen hielten einander stand und wankten nicht; nur der eine Flügel der Österreicher musste nach hartnäckigem Widerstand der Übermacht weichen und wurde über den Weidenbach zurückgedrängt, wobei der Habsburger, von einer feindlichen Lanze angerannt, aus dem Sattel ins Wasser stürzte, ohne jedoch Schaden zu nehmen. Am rechten Ufer des Baches brachte er ohne Verzug wieder Ordnung in die verwirrten Reihen, und nachdem er die versprengten Abteilungen gesammelt hatte, griff er mit erneuter Kraft und mit aller Wucht in den Kampf

ein. Ein furchtbares Gemetzel folgte, und auf der von Blut getränkten Wahlstatt häuften sich die verstümmelten Leichen der Erschlagenen, während die Überreste des böhmischen Heeres, in unsäglicher Bestürzung und völliger Auflösung, in wilder Flucht ihr Heil suchten. Bei Sonnenuntergang ward es stille auf dem Schlachtfeld. Der böhmische Löwe hatte ausgerungen, und der Doppelaar breitete seine mächtigen Schwingen aus. Der Leichnam Ottokars wurde zuvörderst nach Wien, und später zur Beisetzung nach Prag überführt.

Zunächst ward Graf Albrecht von Habsburg zum Reichsvikar über die österreichischen Länder bestellt, während der Kaiser die notwendigen Verhandlungen zur Erwerbung derselben einleitete, und am 27. Dezember 1282 endlich konnte er auf dem Reichstag zu Augsburg unter der einmütigen Zustimmung des Kurfürstenkollegiums den Belehnungsakt in solenner Weise an seinen beiden Söhnen Albrecht und Rudolph vollziehen. Dies war der Weckruf einer neuen Ära für die seit mehr als drei Dezennien in völliger Zerrüttung liegendeu südöstlichen Marken des Reiches, und das Problem der Erbfolgeberechtigung auf Österreich, welches die Hohenstaufen nach dem Aussterben der Babenberger im schicklichen Moment und in adäquater Weise zu lösen verabsäumt hatten, erfuhr nun durch die Habsburger eine Lösung, welche geeignet war, die Wunden, die diesen schwer heimgesuchten Ländern während des Interims geschlagen worden waren, zu heilen, und Österreich auf den Pfad einer ruhig fortschreitenden Entwicklung zu geleiten.

XV.

Schlusswort.

War auch nach dem Ableben des letzten Babenbergers die Erbfolgefrage — die durch die Zustände im Reich, durch das unentschiedene Auftreten Kaiser Friedrich II. und durch das Vorhandensein des österreichischen Freiheitsbriefs die Gestalt eines unlöslichen Knotens gewann — schon durch die Bestimmungen dieses Freiheitsbriefs und durch den Mangel einer testamentarischen Verfügung Friedrichs des Streitbaren ihrer meritorischen Bedeutung nach aus der Welt geschafft; war auch die Anwartschaft der babenbergischen Frauen auf die Herrschaft in Österreich eben deswegen niemals zu Rechte bestehend und die Erledigung dieses Reichslehens infolge dessen festgestellt, — so traten doch, durch die Beibringung gefälschter Urkunden, durch die Einmischungen der Kurie, durch die eigentümliche historische Stellung Österreichs zum Reich, durch die Eroberungsversuche benachbarter Fürsten und durch das fragliche Investiturrecht während des Interregnums, solche Umstände hinzu, dass einzig und allein der Gang der Ereignisse bis zur Wiederbesetzung des deutschen Kaiserthrons durch Rudolph von Habsburg eine determinative Beantwortung der österreichischen Erbfolgefrage ermöglichte.

Die populäre Meinung von einer bis zum letzten Verwandtschaftsgrad reichenden Erbfähigkeit wurde auch auf den Lehnbesitz ausgedehnt und davon ein Grundsatz abgeleitet, der den Ansprüchen der babenbergischen Frauen keine geringe Unterstützung lieh. Sie hielten umsomehr daran fest, als ihnen der Zufall und die Zeitverhältnisse in mannigfacher Weise zu Hilfe kamen. Da aber der

Parteigeist mit der Zeit erstarkte und ihre Ansprüche in Abrede stellte, so mussten kräftige Belege zur Verteidigung derselben erbracht werden, und so entstanden die vorgeblichen Testamente, das Privilegium majus, das vermeintliche Gewohnheitsrecht der Päpste und Kaiser und die Belehnungsbriefe der Zwischenkönige. Das Privilegium minus ohne letztwillige Verfügung und die Überlieferungen im Hause Österreich wie in den deutschen Lehnsländern überhaupt forderten eine männliche Nachfolge, und dem ordneten sich die Babenbergerinnen unter, indem sie ihren Ehemännern die angemassten Rechte übertrugen, um diesen — Gertrud zu gunsten Belas und Margareta zu gunsten Ottokars — endlich völlig zu entsagen.

Vom Anbeginn des österreichischen Erbfolgestreits waren Fiktionen in diese Angelegenheit eingedrungen, und sie durchliefen die ganze Kette der Bestrebungen und Begebenheiten bis zum entscheidenden Zeitpunkt. Erst dieser, das Ende des Interregnums, hat die Haltlosigkeit der Besitzansprüche und die verborgenen Fäden genügend aufgedeckt und endgiltig erwiesen, dass diese Lehen dem Reiche heimgefallen waren und eine Erbfolgeberechtigung auf Österreich für die Nachkommenschaft der Babenberger unter den obwaltenden Umständen gar nicht bestanden hat.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung.
II. Der letzte Babenberger 4
III. Erbansprüche und Erbrechte 16
IV. Päpstliche Intervention 33
V. Autonomistische Massnahmen 43
VI. Ottokar von Böhmen 48
VII. Ein falscher Freiheitsbrief 56
VIII. Ansprüche Ungarns 63
IX. Der Gemahl der Erbin 66
X. Scheinberechtigung und Belehnung 74
XI. Ottokar im Zenith seiner Macht 80
XII. Verjüngung des Reiches 85
XIII. Österreich ein erledigtes Reichslehn 94
XIV. Geschichtliche Lösung der Erbfolgefrage . . . 98
XV. Schlusswort 104